

XVIII.

Aus der psychiatrischen und Nervenklinik der Königl.
Charité (Prof. Jolly).

Zur forensisch-psychiatrischen Beurtheilung spiritistischer Medien.

Von

Dr. R. Henneberg,

Privatdocent und Assistent der Klinik.

~~~~~

Trotz der grossen Anzahl spiritistischer Medien, die sich im Zusammenhange mit dem Aufschwung, den der Spiritismus und Occultismus in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, producirt haben, und trotz der selbst von vielen Spiritisten vertretenen Anschauung, dass alle Medien mehr oder weniger sich dem bewussten Betrude zuneigen, hat es sich, zum wenigsten in Deutschland, nur sehr selten ereignet, dass gegen ein spiritistisches Medium ein gerichtliches Verfahren wegen Betruges eingeleitet wurde, und nur in ganz vereinzelten Fällen wurden Medien der psychiatrischen Untersuchung und Begutachtung zugeführt. Diese Thatsache findet ihre Erklärung in erster Linie in dem Umstand, dass die betrügerischen Medien auch in den Fällen, in denen ihr Betrug ganz offenkundig zu Tage liegt, von denjenigen Personen, die sich fast ausschliesslich mit ihnen befassen, d. h. von den Spiritisten und Occultisten eine sehr nachsichtige Beurtheilung erfahren, indem von diesen angenommen wird, dass der Betrug gleichsam ein Symptom des Mediumismus ist, oder dass ein Medium geradezu mediumistische Phänomene vortäuschen muss, um das Eintreten echter Erscheinungen zu ermöglichen oder wenigstens zu begünstigen. Von Seiten der Anhänger des Spiritismus sind somit keinerlei Schritte gegen mediumistische Betrügereien zu erwarten, und die Behörden werden sich nur dann veranlasst sehen, gegen ein Medium vorzugehen, wenn es im allgemeinen Interesse erforderlich erscheint.

Ein solches allgemeines Interesse lag in dem Falle vor, auf welchen sich die nachstehende Mittheilungen beziehen, es wurde bedingt durch den Umfang, den die Thätigkeit des Mediums gewann und das durch dieselbe bedingte Aufsehen. Handelte es sich doch um eine Persönlichkeit, die in spiritistischen Kreisen einen internationalen Ruf als Medium hatte, als „stärkstes physikalisches Medium“ gefeiert wurde und an manchen Orten, in denen ein grösserer Theil der Bevölkerung spiritistischen Auffassungen ergeben ist, in gewissem Sinne populär war.

Der Umstand, dass ein ähnlicher Fall, wenigstens in Deutschland, bisher nicht vorgekommen ist, und die forensisch-psychiatrische Literatur zur Beurtheilung spiritistischer Medien nur sehr spärliche Beiträge enthält, dürfte die nachstehende ausführliche Mittheilung rechtfertigen, umso mehr, als der Fall eines gewissen cultargeschichtlichen Interesses nicht entbehrt.

Am 29. Juni 1902 wurde die Kesselschmiedsfrau Anna R., geb. Z., geboren am 8. September 1850 in Altenburg in Sachsen, die sich wegen wiederholten Betrugs, begangen durch Vorführung, angeblich durch übernatürliche Kräfte bedingter Productionen gegen Entgelt in Anklage befindet, gemäss Beschluss des Königl. Landgerichts II in Berlin der Irrenabtheilung der Königl. Charité behufs Beobachtung und Begutachtung ihres Geisteszustandes überwiesen.

Wir theilen zunächst mit, was die R. selbst über ihr Vorleben und den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt in der Charité angab:

Ueber das Vorkommen von Nerven- und Geisteskrankheiten in ihrer Familie vermag Explorandin nur anzugeben, dass ihre Tochter Anna mit 24 Jahren in Leipzig an Krämpfen verstorben sei, nachdem sie seit dem 16. Lebensjahre mit Unterbrechungen an hysterischen Anfällen gelitten habe. Des weiteren sei ein Sohn von ihr mit  $\frac{3}{4}$  Jahren an Zahnschmerzen gestorben.

Ihr Vater, Maurer in Altenburg, starb 1866 an der Cholera, ebenso ihre Mutter. Von ihren Geschwistern sei ein Bruder gesund, einer leide an Kehlkopfkrebs, eine Schwester sei in Australien an einer unbekannten Krankheit gestorben, eine andere an der Cholera.

Ueber schwerere Erkrankungen in der Kindheit weiss sie nichts zu berichten. Ihr Schulbesuch in Altenburg sei regelmässig gewesen. Sie habe namentlich in der Religion gut gelernt. Vom 7. Lebensjahre an sei sie sehr streng und religiös von Fräulein H. erzogen worden, die für ihren Unterhalt aufkam.

Seit dem 6. Lebensjahre habe sie Erscheinungen gesehen, die andere nicht sahen, Gespenster bei hellem Tage auf der Strasse und in der Wohnung. Diese Gespenster hätten nebelhaft ausgesehen, aber einen deutlichen Kopf und Hände besessen. Sie hätten mit ihr gesprochen und sich ihr mit Namen vorgestellt. Eine Frau Elle, eine verstorbene Freundin der Mutter, sei oftmals bei ihr gewesen und habe sich mit ihr unterhalten. Sie habe von diesen Wahr-

nehmungen ihrer Mutter erzählt. Diese sei dadurch in Schrecken versetzt worden und sei mit ihr zu dem Superintendenten B. in Altenburg gegangen, der Expl. gesegnet und gesagt habe, sie würde nun nicht wieder Geister sehen. Auch sei ihre Mutter mit ihr auf den Kirchhof gegangen, um an den Gräbern der Personen, die ihr als Geister erschienen waren, zu beten. Die Geister hätten sie jedoch nicht verlassen.

Des Weiteren habe sie Nachts in den Schuljahren an Angstzuständen unter dem Eindrucke von schreckhaften Erscheinungen gelitten.

Nach ihrer Confirmation im 16. Lebensjahre sei sie auf das Rittergut St. bei L. gekommen, wo sie 2 Jahre lang als Dienstmädchen geblieben sei. Auch in dieser Zeit habe sie wie früher Geister gesehen und mit denselben gesprochen, habe aber darüber nicht viel verlauten lassen.

In der gleichen Zeit sei bei ihr die Gabe aufgetreten, bemerkenswerthe Ereignisse vorauszusehen, z. B. Eisenbahnunfälle. Die Gabe habe sie auch in der Zukunft behalten. Diese Vorahnungen seien von visionärem Charakter gewesen. Zum Beispiel habe sie den Brand der Zwickauer Kaserne im Jahre 1898 2 Tage vorher in einem Garten zu Siegmar als Vision gesehen. Sie habe mehrere grosse Gebäude brennen gesehen und weiss gekleidete Leute mit Feuereimern hin und her laufen. Die weisse Bekleidung, die ihr zunächst aufgefallen und unverständlich gewesen sei, habe sich später als Drillichzeug der Soldaten in einfacher Weise erklärt.

Sie sei, wenn sie derartige Visionen habe, in normalem Bewusstseinszustande, schliesse allerdings die Augen, um die Bilder deutlicher sehen zu können.

Nachdem sie 2 Jahre auf dem Rittergut St. zugebracht hatte, habe sie sich bei dem Justizrat Dr. Sch. in Altenburg als Stubenmädchen vermietet. In dieser Zeit habe sie den Altenburger Schlossbrand, 14 Tage, bevor er stattfand, in einer Vision gesehen und mit Einzelheiten vorausgesagt.

In Folge von Todesfall und Krankheit in der Familie ihres Dienstherrn habe sie diese Stelle verlassen und habe sich bei dem Geh. Rath M. in Altenburg vermietet. Bei diesem sei sie 1 Jahr als Stubenmädchen geblieben. Darauf habe sie geheirathet (1870). Mit ihrem Mann, der als Kesselschmied beschäftigt war, sei sie nach Gera gezogen und habe daselbst ihren Hausstand gegründet. Sie habe acht Mal geboren. Von ihren Kindern seien zur Zeit nur noch zwei Töchter am Leben, die eine von diesen H. sei im 9. Lebensjahre an Wirbeltuberkulose erkrankt und in Folge dessen bucklig geworden. Ihre 1870 geborene Tochter sei — wie bereits erwähnt — an Krämpfen gestorben. Ein Mädchen sei mit Wolfsrachen zur Welt gekommen und habe nur kurze Zeit gelebt. Ein Knabe sei mit  $\frac{3}{4}$  Jahren an Zahnkrämpfen, eine Tochter plötzlich nach einer Entbindung gestorben. Zwei Mal habe sie todt geboren, zwei Mal abortirt.

Bei den Entbindungen habe sie viel Blut verloren und sei seitdem schwächlich. 6 Wochen nach der letzten Entbindung (1878) sei sie von einem Schlaganfall betroffen worden. Sie sei plötzlich bewusstlos umgefallen. Als sie wieder zu sich kam, zeigte sich eine rechtsseitige Lähmung mit Sprach-

verlust. Die Lähmung und die Sprachstörung sei bereits nach 6 Wochen fast völlig verschwunden gewesen.

Ihre erste Berührung mit dem Spiritismus datire aus dem Jahre 1892. Damals sei der Bräutigam ihrer später an Krämpfen verstorbenen Tochter Anna an Lungenschwindsucht gestorben. Dieser habe sich häufig von der genannten Tochter auf dem Klavier etwas vorspielen lassen. Nach seinem Tode habe sie (Expl.) des Oefters den Geist des Bräutigams im Zimmer sitzen sehen, wenn die Tochter die Lieblingsstücke des Verstorbenen auf dem Klavier spielte. Erst später habe sich herausgestellt, dass die Familie des Bräutigams sich mit Spiritismus befasste, und durch die Eltern des Bräutigams sei sie zuerst zu spiritistischen Sitzungen hinzugezogen worden.

Gleich beim ersten Versuch in der Psychographie sei es ihr gelungen, eine mediumistische Schrift zu erhalten, durch die sich der verstorbene Bräutigam manifestirte. Sie habe von den genannten Personen eine Tafel erhalten, die sie auf Aufforderung unter den Tisch hielt. Nachher habe sich auf derselben zu ihrem Erstaunen die Aufschrift „Theo“ und „Ich bin es“ befunden.

Ihre mediale Begabung sei bald in Chemnitz bei den Spiritisten bekannt geworden. Dieselben hätten sich sogleich an sie herangemacht und sie mit Aufforderungen zu spiritistischen Sitzungen überhäuft.

Schon Jahre zuvor habe sie, ohne eine Vorstellung von der Bedeutung der Erscheinung zu haben, Blumen materialisirt. Wenn sie auf der Strasse ging, fielen Blumen zu ihren Füssen nieder. Sie habe zunächst geglaubt, dass Jemand mit ihr Scherz treibe. Auch habe sie in ihrem Zimmer Blumen auf dem Fussboden gefunden, ohne über die Herkunft derselben etwas zu wissen.

Nicht lange Zeit nach ihrer ersten Bekanntschaft mit dem Spiritismus sei Dr. Sch. aus Dresden, wohin ihr Ruf als Medium gedrungen war, gekommen und habe sie zu einer Sitzung veranlasst. Bei Gelegenheit dieser Sitzung seien die ersten Blumenapporte durch sie bewirkt worden. Mit dieser Zeit beginne ihre Laufbahn als Blumenmedium.

Ihren Haushalt habe sie zu Chemnitz bis October 1901 gehabt. Nur von Zeit zu Zeit sei sie bis dahin auf Einladungen hin auf Reisen gegangen.

Ihrem Manne sei sie stets etwas fremd geblieben in Folge der Ungleichheit der Interessen. Ihr Mann verstehe nichts vom Spiritismus und habe ihr früher oft die Beschäftigung mit demselben untersagt. Später habe er ihr jedoch keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt, da sie sich auf diesem Gebiete von ihm keine Vorschriften habe machen lassen. Er neige etwas zum Trunke, sei aber ein fleissiger Arbeiter gewesen und habe in den ersten Jahren gut für die Familie gesorgt.

Infolge des Aergers über die gegen sie gerichteten Angriffe sei ihr Mann leidend geworden, habe Asthmaanfälle und Erregungszustände bekommen. Er sei jetzt nicht mehr im Stande zu arbeiten und beziehe eine Invalidenrente von 13 Mark im Monat. (Im December 1902 ist der Ehemann der Expl. gestorben.)

Vor etwa 4 Jahren habe sie ihren späteren Impresario J. kennen gelernt. Derselbe habe sich aus Mitleid ihrer angenommen, da sie von den Spiritisten missbraucht und ausgenutzt wurde. Er habe nicht aus Eigennutz, sondern

aus Begeisterung für den Spiritismus gehandelt und habe seine Ersparnisse und seinen Verdienst dem Spiritismus geopfert. Im Ganzen habe sie wohl ca. 500 Sitzungen unter der Leitung des Herrn J. gegeben.

Die bei Gelegenheit derselben aufgetretenen mediumistischen Erscheinungen seien immer wieder dieselben gewesen: Trancereden, Klopftöne, Apporte, directe und indirekte Schrift, Hellsehen. Dass sie auch einige Male Geistererscheinungen hervorgerufen habe, sei ihr nicht erinnerlich.

Bei den Trancereden sei sie immer im Tieftrance und höre und wisse von ihren Reden nichts. Die Klopftöne hätten mit den Trancereden nichts zu thun und kämen auch ohne solche vor. Sie seien in ihrer Umgebung bald hier bald dort hörbar. Dass sie in ihrem Körper oder vermittelst ihres Körpers zu Stande kämen, kann sie nicht sagen. Häufig seien Klopftöne auch ohne Veranstaltung von Sitzungen aufgetreten, z. B. Nachts. Es käme vor, dass sie sich mit diesen Klopftönen unterhalte. Bei den Apporten sei sie gleichfalls immer im Trancezustande. Vor der Sitzung sehe sie manchmal die Gegenstände, die sie später im Trance apportire, vor sich, manchmal in den Händen von Geistern. Nicht selten allerdings träten die Apporte nicht ein. Manchmal sei sie nur während des Augenblickes, in dem der Apport auftrete, im Trance, dies schliesse sie daraus, dass sie nicht wisse, wie der Apport zu Stande komme.

Beim Hervorrufen der directen Schrift sei sie nicht im Trance. Die Schrift sei nachher da, ohne dass sie wisse, wie sie entstanden sei. Wenn sie disponirt sei, die Schrift zu leisten, so merke sie das an einem Zittern, das ihr durch den Körper ginge. Schreibgeräusch habe sie beim Entstehen der Schrift niemals gehört. Bei der einfach mediumistischen (indirekten) Schrift sei sie gleichfalls nicht im Trance. Sie habe die Empfindung, als ob ihre Hand von einem Geist geführt würde. Das Geschriebene sei ihr völlig fremdartig, und den Inhalt des Geschriebenen erfahre sie erst durch das Lesen.

Unter Hellsehen versteht sie einmal den Umstand, dass sie zukünftige Ereignisse in Form von Bildern und belebten Scenen vor ihrem geistigen Auge voraussehe, und zwar sei sie dabei nicht im Trance. Als Hellsehen bezeichnet sie des Weiteren das Sehen von Gestalten, das in Sitzungen, auch ausserhalb solcher oft bei ihr auftrete. Diese Erscheinungen sähe sie bei geschlossenen Augen besser als bei offenen, und es sei dabei nicht erforderlich, dass sie nach der Stelle sähe, wo sich die Geister im Raume befänden.

Ueber ihren Controllgeist „Frieda“, sowie über die Namen der übrigen Geister, die von ihr im Trancezustand Besitz genommen hätten, wisse sie nur aus den Berichten Anderer.

Explorandin führt des Weiteren an, dass sie manchmal beim Briefschreiben die Empfindung habe, dass sie den Brief nicht selbst geschrieben habe. Der Inhalt sei ihr fremd vorgekommen, habe sich aber beim Lesen als zweckentsprechend erwiesen. Auch habe es sich garnicht so selten ereignet, dass sie dieses oder jenes ausgeführt habe, ohne nachher die geringste Erinnerung daran zu haben. So habe sie zum Beispiel einmal vor Jahren eine Quantität Butter in ihrer Küche vorgefunden, von der sie nachher ermittelt

habe, dass sie dieselbe am Abend vorher gekauft und auch bezahlt habe. Es sei auch bisweilen vorgekommen, dass sie Nachts aufgestanden sei, genäht und gestrickt habe, und erst am anderen Tage durch den Anblick der vorgeschnittenen Arbeit auf diesen Umstand aufmerksam geworden sei. Auch sei sie Nachts im Schlaf umhergegangen, ohne etwas Bestimmtes zu verrichten, namentlich in mondhellenden Nächten sei dies geschehen.

Wiederholt sei sie von ohnmachtsähnlichen Anfällen betroffen worden, zum ersten Male in ihrem 19. Lebensjahr bei Gelegenheit eines von ihr besuchten Balles. Sie sei plötzlich bewusstlos geworden und nach hinten übergefallen. Nach einer halben Stunde sei ihr wieder wohl gewesen. Sie habe aber in Folge des Sturzes noch längere Zeit an Kopfschmerzen gelitten. Einen zweiten Anfallszustand habe sie 1871 gehabt, wiederum bei Gelegenheit einer Festlichkeit. Es sei ihr plötzlich dunkel vor den Augen geworden und sie habe das Bewusstsein verloren — auf wie lange Zeit, könne sie nicht sagen.

In den letzten Jahren sei sie häufig von Schwindelanfällen betroffen worden, dabei habe sie Schmerzen in der Herzgegend. Derartige Zustände hielten manchmal stundenlang an. Während derselben könne sie sich nur mit Mühe aufrecht erhalten und etwas thun.

Seit ca. 5 Jahren sei sie nervös und erschlaft. Sie habe oft an Appetitlosigkeit, an Erbrechen und Diarrhöen gelitten, die mit heftigen Leibscherzen einhergingen. Es sei vorgekommen, dass sie in einer Nacht zehn und mehr diarrhoische Stühle gehabt habe.

Seit Weihnachten 1901 habe sie an ansfallsweise auftretenden Schmerzen in der Herzgrube gelitten. Nach solchen Anfällen habe sie noch längere Zeit in der Herzgegend die Empfindung, als ob sich dort eine in Heilung begriffene Wunde befände.

Seit ca. 30 Jahren leide sie an Flimmern vor den Augen. Früher seien Anfälle von Flimmern wöchentlich mehrfach aufgetreten. In der letzten Zeit seltener. Es erschienen ihr schwarze unruhige Flocken im Gesichtsfelde. Diese Flocken kämen immer von der rechten Seite, aber auf beiden Augen. Sie verdunkelten das Gesichtsfeld derart, dass sie zuletzt garnicht mehr sehen könne. Sie sei dabei jedoch bei klarem Bewusstsein. Die Erscheinung klinge wieder ab nach einer Dauer bis zu einer halben Stunde. Danach habe sie Kopfschmerzen, die manchmal den ganzen Tag über anhielten.

Vor 6 Jahren habe sie eine schwere Erkrankung, wohl Nervenfieber, durchgemacht, die etwa sechs Wochen gedauert habe. Sie habe an starkem Kopfschmerz, Hitzegefühl, Schwäche und Benommenheit gelitten. Später seien blutige und schleimige Durchfälle hinzugekommen. Während dieses Leidens habe sie wochenlang einen Berg vor Augen gesehen, zu welchem grosse Funken aus ihren Augen hinüberschossen und von dort in ihre Augen zurück gekommen seien. Das Zurückkommen der Funken in ihre Augen sei von heftigen Zuckungen im Körper, die sie wie elektrische Schläge empfunden habe, begleitet gewesen.

1898 habe sie sich einen Knöchelbruch zugezogen durch Fehltreten;

durch denselben sei sie etwa 4 Wochen lang am Gehen verhindert gewesen. Zur gleichen Zeit sei bei ihr die Menopause eingetreten.

Vor 9 Jahren sei sie vom Dr. Sch. oft hypnotisirt worden. In welcher Weise dies geschehen sei, wisse sie nicht mehr. Das Hypnotisiren habe ihrer Gesundheit nicht geschadet; sie habe sich nur matt danach gefühlt. Vor Kurzem habe sie auch Herr Dr. P. im Untersuchungsgefängniss hypnotisirt. Sie erinnere sich noch, dass sie einen schönen Traum gehabt habe, in einem Garten gewesen sei etc.

Expl. macht einen Unterschied zwischen Trancezustand und Hypnose. Sie habe nach der Hypnose nämlich, wenigstens zunächst, noch eine dunkle Erinnerung an die Erlebnisse in derselben, z. B. dass sie etwas getrunken und gegessen habe. Sie habe manches noch tagelang im „Gefühl“ und die Vorstellung, als ob es wirklich stattgefunden habe, z. B. eine Abkühlung der Extremitäten in Folge von Sturz in's Wasser.

Wenn ihr Jemand scharf in die Augen sähe, so käme es vor, dass sie müde würde und einschlafe. Dies sei bereits häufig vorgekommen. Das Eintreten des Trancezustandes könne sie nicht willkürlich beeinflussen, sie könne auch sein Auftreten nicht willkürlich verhindern. Explorandin stellt hartnäckig in Abrede, dass sie auch Reden halten könne, ohne im Trance zu sein, und dass sie jemals einen Trancezustand vorgetäuscht habe, ebenso wenig wie einen Apport oder eine Schrift etc.

Befund: Expl. ist eine magere (Gew. 44 Kg.), mittelgrosse, etwas gealtert und kränklich aussehende Frau. Ihre Gesichtszüge sind sehr ausdrucksvoll und nicht unsympathisch. Die Lidspalten sind ungewöhnlich weit, der Lidschlag abnorm selten. Die Bulbi werden während der Unterhaltung oft unbeweglich in der Mittelstellung gehalten, wodurch der Blick der Expl. etwas Starres und Stechendes erhält. Die Reaction der Pupillen ist prompt. Der Skleralreflex ist herabgesetzt, der Cornealreflex vorhanden. Bei angestrengter Convergenz weicht das rechte Auge deutlich ab. Auf dem rechten Auge besteht ein leichter Grad von Myopie.

Ophth.: Temporale Skleralsichel beiderseits. Die Gesichtsfelder sind nicht eingeengt. Für grün, roth und blau sind die Grenzen abnorm weit, sie fallen fast mit der Grenze für weiss zusammen. Dieses Verhalten erwies sich als constant. Sehfähigkeit, Gebör und Geschmack sind normal; der Geruchssinn ist links etwas herabgesetzt. Die Sprache ist ohne Besonderheiten. Der Würgreflex tritt erst nach längerer Berührung der Rachenwand auf.

Expl. giebt an, dass der linke Arm und das linke Bein schwächer seien wie rechts. Händedruck, Dynamometer: r. 40, l. 30—35.

Die ausgestreckten Hände zeigen einen unregelmässigen und groben Tremor. Eine Schwäche des linken Beines tritt objectiv nicht hervor. Die Patellarreflexe sind beiderseits gleich und nicht gesteigert, der Achillessehnenreflex ist links etwas schwerer zu erzielen als rechts, beim Streichen der Fusssohlen zeigt sich beiderseits Flexion sämmtlicher Zehen. Der Bauchdeckenreflex fehlt.

Es besteht eine allgemeine Hypalgesie für Nadelstiche, und zwar links

mehr wie rechts. „Spitz“ und „Stumpf“ wird unterschieden. Der Temperatursinn ist intact, rechts lauten die Angaben prompter als links. Das Lagegefühl ist ungestört. Feine Pinselberührungen werden am linken Arm und Bein nicht wahrgenommen, ebenso wenig an der linken Rumpfhälfte, und zwar hinten nicht von dem *Angulus scap.*, vorn von der *Clavicula* an abwärts. Kräftige Pinselstriche werden überall empfunden und gut localisiert, am linken Arm und Bein werden sie weniger deutlich als am übrigen Körper empfunden.

Die Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergiebt nichts Bemerkenswerthes. Der Urin ist frei von Eiweiss und Zucker.

Bei ihrer Aufnahme machte Expl. einen ziemlich erschöpften, schwächeren Eindruck. Während ihres Aufenthalts in der Charité hat sie sich wesentlich erholt. Ihr Körpergewicht stieg um 2 Kg. Die Nahrungsaufnahme war zeitweilig, namentlich in der letzten Zeit etwas geringfügig. Der Schlaf war meistens mangelhaft.

Was den psychischen Zustand der Explorandin anbelangt, so gewinnt man bei näherer Bekanntschaft mit ihr den Eindruck, dass sie eine, wenn auch völlig ungebildete, so doch geistig regsame und intelligente Frau ist. Der Gesamteindruck, den man von ihr gewinnt, ist ein sympathischer. Sie tritt sehr bescheiden auf, ist in der Unterhaltung ruhig und zurückhaltend, redet von Niemanden auch nicht von ihren „Feinden“ in gehässiger Art, zeigt sich den Patienten gegenüber sehr hilfsbereit und mitleidig.

Expl. beobachtet gut und beurtheilt ihre Umgebung zutreffend. Ihre Antworten sind wohl überlegt und nicht ungewandt. Sie lässt sich nicht in Verlegenheit setzen, auf Scherze geht sie mit Geschick sofort ein.

Allen Fragen nach dem Wesen ihrer Mediumschaft weicht sie mit Gewandtheit aus. Sie liebt es, sich als völlig unbewandert auf dem Gebiete des theoretischen Spiritismus hinzustellen; aus gelegentlichen Aeusserungen wird jedoch ersichtlich, dass ihr die spiritistischen Auffassungen geläufig sind, ja sie weist ab und zu auf bekannte „wissenschaftliche“ Spiritisten hin, die dieses oder jenes Phänomen erklärt hätten.

Jede betrügerische Handlung weist sie weit von sich. Sie giebt sich als fromme und gottergebene Frau, in ihrer Situation erblickt sie eine Prüfung Gottes. Dementsprechend erschien die Explorandin in ihrer Stimmung gleichmässig und nicht niedergedrückt. Auch die Nachricht von dem plötzlichen Tode einer ihrer Töchter nahm sie mit Ergebung hin und zeigte nur eine kurz-dauernde Erregung.

Die Kenntnisse der R. sind gering, ihre Schulkenntnisse scheint sie zum grossen Theil eingebüsst zu haben. Im späteren Leben hat sie offenbar keinen Antrieb gehabt, ihre Kenntnisse zu vermehren. Die Zeitung hat sie nur gelegentlich gelesen. Auf geschichtlichem, geographischem und politischem Gebiete besteht grobe Unkenntnis. Ueber Napoleon I. weiss sie nichts zu berichten. Die Kriege 1864, 1866, 1870/71 vermag sie nicht auseinander zu halten. Die Staaten Deutschlands sind ihr unbekannt etc. Leichte Rechenaufgaben mit ein- und zweistelligen Zahlen werden gelöst, einfache Aufgaben mit Brüchen vermag sie nicht zu lösen.

Die Beschwerden der Explorandin bezogen sich auf schlechten Schlaf, (durch die Wache bestätigt), Schwäche und Taubheitsgefühl in der linken Körperhälfte, stechende Schmerzen in der Herzgegend, die in den linken Arm ausstrahlen, häufigen Kopfschmerz. Expl. behauptet, dass sie bald sterben würde. Der mangelhafte Ausfall der Sitzungen in der Charité sei abgesehen von der Skepsis der Theilnehmer auf Rechnung ihres leidenden Zustandes zu setzen.

Zur Prüfung der mediumistischen Fähigkeiten der Expl. wurden zahlreiche Versuche angestellt. Zunächst ging Expl. bereitwillig auf dieselben ein, später er hob sie allerlei Einwände gegen dieselben, indem sie namentlich auf ihren schlechten Gesundheitszustand hinwies. Die Sitzungen wurden zunächst in der Weise veranstaltet, wie es in spiritistischen Kreisen üblich ist. Im Nachstehenden teilen wir einige Berichte über derartige Sitzungen kurz mit.

30. Juni. Sitzung, anwesend 6 Aerzte der Klinik. Nach wenigen Minuten verfällt die R. in Trance, in dem sie den Kopf nach hinten sinken lässt und die Bulbi nach oben und innen rollt. In ihrer Rede wendet sie sich an die einzelnen Theilnehmer der Sitzung, dem Einen sagt sie, dass er am nächsten Tage die Klinik verlassen werde (hat dies offenbar durch das Personal erfahren). Der sich offenbarende Geist nennt sich Paul Flemming, dieser vermag jedoch nicht das Jahr seiner Geburt und seines Todes anzugeben. Als seinen Geburtsort giebt er jedoch Hartenstein im Vogtland an (trifft zu). Den Vornamen eines anwesenden Arztes giebt er jedoch falsch an. Auf die Frage, ob man in der Sitzung auf das Eintreten von Apporten rechnen dürfe, wird mit: „vielleicht“ geantwortet. Expl. erwacht, nachdem man aufgehört hat an sie Fragen zu richten, in schauspielerischer Art, indem sie verwundert sich umsicht und sich mit der Hand über die Stirn fährt.

Danach erklärt sie hinter einem der Anwesenden eine weibliche Gestalt zu sehen, die sie auf Aufforderung des Näheren beschreibt, u. A. giebt sie an, dass diese Erscheinung etwas Krankhaftes am Arm habe. Auch hinter den anderen Aerzten sieht sie Gestalten, die sie in unbestimmter und vorsichtig tastender Art beschreibt. Es werden darauf Versuche im Tischrücken in der üblichen Weise angestellt. Der Tisch ist sehr schwer und geräth nur ein Mal in Bewegung, dabei werden von 2 Sitzungstheilnehmern vorsichtige Bewegungen der Beine des Mediums bemerkt. Klopftöne treten nicht auf. Den mangelhaften Erfolg der Sitzung insbesondere das Ausbleiben von Blumenapporten erklärt die R. durch ihren geschwächten Gesundheitszustand und durch die Ungläubigkeit der Anwesenden.

5. Juli. Sitzung. Die R. geräth nach ca. 5 Minuten in Trance und hält folgende Rede (Stenogramm):

Der Mensch ist gleichsam wie das Leben. Es gleicht einem Wagen, die Gemüthsbewegungen sind die Pferde, die Vernunft ist der Fuhrmann. Wenn nun dann einmal der Fuhrmann die Zügel verliert, wehe dann Wagen und Pferden! Dann sind oft die Muthigsten die Gefährlichsten. — Die ganze Welt, worunter ich die Erdenkinder meine, sind trotz ihrer Weltweisheit und Bücher-

weisheit immer noch dieselben geblieben, als sie vor Jahrtausenden waren. Sie wollen Zeichen und Wunder sehen, und es ist da, das Wunder, nur glauben sie es nicht, suchen es auf natürlichem Wege zurückzuführen. Gleichviel aber, wo kommt denn aller Zwist auf Eurer Erde her, alle Ungerechtigkeit, aller Zweifel und alle Vergehen? Nur aus dem Mangel der Liebe. Ich meine nicht etwa die Liebe, so wie der Körper den Körper liebt; das ist nicht die selige Liebe, welche im himmlischen Glück ihre Befriedigung findet; sondern Ihr sollt Euch lieben, Ihr Erdenkinder, so wie der Herr Euch liebt. Aus Liebe zu Euch lässt er immer von Neuem seine Welt aufgehen, und was hätte ich im Erdenleben darum gegeben, solch ein Stündchen mitzufeiern! Es heisst wohl im Erdenleben oft: Hier ist Christus, da ist Christus. Oft hörte ich aus Eurer Mitte: Dieses ist von ihm gesagt, Jenes hat er gesprochen, Anderes hat er geschrieben. Der Geist aber, mein Geist, der jetzt unter Euch weilt, weiss nichts davon. Ich, der auf Erden hochgefeiert, bin nunmehr heute eingekehrt in einem Hause, wo man die Sprache der Geister versteht, die Wunder wirken, Gottes würdig. Ja, könnte ich doch Allen sagen, deren Herzen in Liebe und Vertrauen mir entgegenschlagen: Ich bin werth gewesen Eurer Liebe, denn der himmlische Vater hat mich geliebt, hat mich aufgenommen in seinen Gnadenbund! Dürfte ich doch einmal die Gerichtsposaune sein und Euch zurufen: Kehret um, Ihr seid auf falschem Pfade! Kehret um und suchet die Spur, die da führet zum ewigen Leben, zum ewigen Heil. zum ewigen Licht! Es ist hohe Zeit für die, welche noch wandeln in geistiger Finsterniss, es ist höchste Zeit. Möchten sie doch zurückkehren, um die Spur zu suchen und Gnade vor dem Throne des Allerböchsten zu finden! Wachet Ihr für die himmlische Freiheit, die Euch Jesus gab! Lasset die Andern denken, dass sie weiser wären, denn jeder Irrthum sinkt von selbst ins Grab. Blut und Leben gaben einst die Apostel für die grosse Sache hin, doch jetzt? Was fragt der Miethling nach der Würde, bleibt nur der pure Goldgewinn. Oftmals höre ich Euch trauern und klagen auf dieser Erde, oft höre ich Euch Worte sagen, welche nicht übereinstimmen mit Eurer Lehre. Ihr seid doch Alle zu einem Bund erkoren, Euch macht doch Alle eine Taufe gleich, Ihr habt doch Alle zu einem Gott geschworen, und doch Zwietracht und Feindschaft unter einander, nicht heiliger Friede? Nun frage ich Euch, was trennt Euch? Die Dunkelheit auf Furer Erde! Doch bald wird die Sonne leuchten, die jetzt durch Purpurwolken bricht. Das Licht bleibt, der blinde Buchstabe tödtet, der Geist ist's, der lebendig macht.

Euch aber, die Ihr am heiligen Abend hier versammelt seid und noch wenig aufgenommen habt von diesem Licht, Euch sage ich: Lernet fleissig im hohen Evangelium! Denn schwer ist es, wider den Stachel zu löcken, sehr schwer wird es Euch werden. Zwar wundert Ihr Euch oft über die verschiedenen Windungen, welche der Herr Euch gehen lässt, doch er hat die ehrlichsten Absichten mit Euch. Auch über Deinem Hause, o Bruder, weht die Trauerfahne. Der Herr wird mit Dir sein; klage nicht, wenn es auch wettern wird. Musst so manches hoffen; hat doch meist, was Du gefürchtet, nicht zutreffend. Darum klage nicht und segne die Hand des Herrn, wenn sie auch

schwer auf Dir ruht. Ich aber, Kind, ich segne Dich von Neuem, ich rufe aus jener Welt Dir zu, sollst viele noch erfreuen!

Nach einer Weile schrickt die R. anscheinend zusammen und äussert:

R.: Zwischen diesen beiden Herren — steht ein junger Mann; er hat sich geschossen und hat ein Loch, da kommt Blut heraus.

Arzt: Wollen Sie den Mann näher beschreiben?

R.: Er hat ein langes Gesicht, einen kleinen Bart und sieht verstört aus. Ich glaube, er gehört zu dem Herrn dort.

A.: Haben Sie einen Bekannten gehabt, der sich erschossen hat?

Die Frage wird verneint.

R.: Die Herren würden es auch nicht sagen.

A.: Was macht die Erscheinung, steht sie noch da?

R.: Ja, ich sehe, wie sie mit der einen Hand den Kopf hält.

A.: Sehen Sie einmal zu, ob Sie sonst noch etwas sehen; schauen Sie sich um.

R.: Das geht nicht, da muss ich ganz unwillkürlich hinsehen.

A.: Ist denn die Erscheinung noch da?

R.: Ja, sie steht ganz ruhig da, ohne Weiteres zu erkennen zu geben.

A.: Ist heute Aussicht auf einen Apport vorhanden?

R.: Ja, weil es nicht so heiss ist.

A.: Welcher Geist hat zu uns gesprochen?

R.: Friedrich.

A.: Vielleicht Kaiser Friedrich?

R.: Mein Name ist Friedrich. Wenn ich Euch Mehreres sagen wollte, Ihr Erdenbrüder würdet uns nur belachen und verhöhnen.

A.: Werden wir vielleicht heute noch einen andern Geist sprechen hören? Wir haben vernommen, dass der Geist der kleinen Frieda durch Frau R. zu sprechen pflegt; wäre es nicht möglich, dass wir auch ein Mal die Stimme der kleinen Frieda vernehmen?

R.: Das weiss ich noch nicht.

Hierauf erwacht das Medium, öffnet die Augen und sieht sich anscheinend verwundert um, es scheint sich jedoch rasch zu orientiren. Hierauf wird ein Versuch, den Tisch in Bewegung zu setzen gemacht, zu diesem Zwecke bilden die Anwesenden in der üblichen Art eine Kette.

Während man aufgestanden ist, um einen anderen, leichteren Tisch zu holen, fällt plötzlich ein haselnussgrosser Stein, Quarz, wie er im Garten im Sande leicht zu finden ist, vor der R., die sich auch erhoben hat, zu Boden. Die R. sagt: Einer der Herren muss den Stein geworfen haben. Man gewinnt den Eindruck, dass ihr der Stein gegen ihren Willen entfallen ist.

Inzwischen ist der zweite Tisch zur Stelle geschafft, um welchen sich die Anwesenden placiren. Es wird nunmehr in der in spiritistischen Sitzungen üblichen Weise angefragt, ob sich ein Geist manifestiren will. Nach kurzer Zeit hört man ein leises tickendes Geräusch.

R.: Es hat zweimal geklopft. Mehrere der anwesenden Herren bekunden, gleichfalls deutlich ein zweimaliges Klopfen gehört zu haben.

A.: Wie heisst der Geist, der durch Klopfen bejaht hat, dass er sich kundgeben will?

In der bekannten Weise wird nunmehr ermittelt, dass der Name des Geistes mit den Buchstaben f, r, i beginnt. Auf die Anfrage hin, ob Frida anwesend sei, verfällt die R. in trance und beginnt mit dünner lispelnder Kinderstimme:

R.: Lache nicht über mich, Onkel in Deinem weissen Rocke. Ja, ich bin ein Kind; Ihr sollt immer Kinder sein. Ein jeder Mann, ein jedes Weib soll ewig sein ein Kind. Ein Kind soll sein ein weisses Blatt, auf was die Götter schreiben, wie köstlich milde Einfalt sein. Ja, dann können wir Euch sanft auf weichen Händen tragen, und zu dem Schicksal kommt Ihr bittend sagen, wenn Ihr dieses, dieses, dieses, dieses Kind wollt haben. Voll Andacht können sie dann liebend für Euch beten, rastlos sorgen früh und spät, dass nicht der Sturm von Eurer Blüthe Unschuld weht. Wenn Ihr auch lacht, schadet aber nichts, Ihr seid Alle Onkel Doctors; welche habe ich aber sehr lieb gehabt.

A.: Kleine Frida, können wir einmal fragen, wie alt Du warst, als Du starbst?

R.: Onkel, wie alt bist denn Du? Ich weiss nicht, wie alt ich gewesen Ich weiss nur, dass ich auf der Welt war. Denn wenn der liebe Gott ein kleines, reines Wesen zur Menschwerdung ergiesst, dann wird es erst gefragt: „Willst Du kleines, reines Wesen, Deine Engelschaft verlieren, so blicke in ein Flammenmeer, darin steht geschrieben: Liebe nimm zur Erde mit, aber auch Vergessenheit; denn Weisheit gehet dort zurück, kommt zwar auch zur Ewigkeit. Und das Englein zaudert nicht, wirft von sich des Geistes Licht und wird Mensch bei Menschen“. Und so war auch ich. Aber wie alt ich bin, weiss ich nicht, wer meine Eltern waren, weiss ich nicht. Ich bin vielleicht auf die Todtenbank gedrückt worden, wie viele Erdenkinder, bin dann wiedergekommen, habe gelernt . . .

A.: Sag' mal Frieda, hast Du uns denn nichts mitgebracht aus dem Geisterreich?

R.: Ihr könnt nicht das gebrauchen, was wir haben.

A.: Vorhin kam ein Stein zur Erde; hast Du den vielleicht mitgebracht?

R.: Nein, ich habe nichts mitgebracht, vielleicht thut es ein solcher Onkel hier, ich nicht.

A.: Kannst Du uns nicht sagen, wo Du wohnst?

R.: Wo viele sind, bin ich auch, in einer grossen, grossen Schule.

A.: Wohnst Du vielleicht auf einem Stern?

R.: Das wirst Du schon erfahren; ich weiss es nicht. Nichts auf Erden ist ohne Grund. Was Gott der Herr sendet, wird sich Alles zum Guten wenden.

A.: Sag' einmal, Frieda, wenn man auf Erden lispet, lispet man auch dort, wo Du bist?

R.: Nein. Ich bin ein Kind, Ihr sollt ewig Kinder sein.

A.: Frieda, Du hast doch früher, wenn Du zu Frau R. kamst, so oft

Blumen und Apfelsinen mitgebracht; willst Du uns heute nicht auch welche geben?

R.: Ich habe nichts mitgebracht; ich habe nur controlirt, dass die, welche so schlimm sind, uns nicht gestört haben.

A.: Kannst Du uns sagen, wie dieser Onkel heisst?

R.: Ich kenne ihn doch nicht; ich kenne Euch alle doch nicht!

A.: Kannst Du uns etwas über diesen Onkel sagen?

R.: Ich sehe alles, ich weiss alles. Dass ihr lacht, ist mir ganz gleich. Ich bin doch die Frieda.

(Nach kurzer Pause fortfahrend): Hier ist ein schwarzer Stein, nimm Du ihn Onkel. (Sie öffnet plötzlich die linke Hand und reicht dem ihr zur Linken sitzenden Herren einen ca. haselnussgrossen schwarzen Stein): Gieb ihm Deinem Muttchen, weil Muttchen sehr krank ist. (Die Frau des betreffenden Herrn war tatsächlich krank. In Gegenwart der R. hatte sich jedoch ein Herr nach dem Befinden der Frau erkundigt.) A.: Was soll die Frau damit machen? R.: Ihn auf die Brust legen? A.: Wird sie gesund werden, wenn sie den Stein nimmt?

R.: Deshalb wird sie auch gesund. Vatchen hat gesagt, dass sein Muttchen sehr krank ist.

A.: Friedchen nimm Dich in Acht, es kommt ein Hund, der wird Dich beissen.

R.: Das schadet nichts, lass ihn nur kommen.

A.: Hast Du nicht Angst, dass er Dich beisst?

R.: Wenn ich im Medibumsel (kindliche Entstellung von Medium) bin, kann ich mich doch nicht fürchten, da kann der Hund nicht beissen!

A.: Frieda, ich möchte Dich nochmals fragen: Du hast doch so oft Blumen mitgebracht. kannst Du uns denn nicht auch eine geben?

R.: Ich möchte Euch lieber was anderes geben wie Blumen.

A.: Was möchtest Du uns geben?

R.: Wenn ich's Euch sage, lacht ihr mich doch nur aus. Ich möchte Euch ein Blümchen in's Herz pflanzen.

A.: Was für eins?

R.: Wir haben sehr viele.

A.: Frieda, kannst Du uns nicht Grüsse von verstorbenen Angehörigen überbringen?

R.: Das könnte ich Euch schon sagen. Ihr glaubt es doch nicht.

A.: Keineswegs; wir glauben Dir, was Du sagst.

R.: Hinter dem schwarzen Onkel steht sein Vater.

A.: Wie sieht der Vater aus? Hat er einen Vollbart oder einen Schnurrbart?

R.: Er hat gar keinen Bart. (Es folgt eine weitere unzutreffende Beschreibung.)

A.: Frieda, kannst Du auch schreiben?

R.: Mit unserem Medibumsel kann ich schreiben. Ich möchte jedem einen grossen Schreibebrief schreiben.

A.: Nun, Frieda, wir danken Dir für Deinen Besuch und hoffen, dass

Du bald wiederkommst, dann aber etwas mitbringst. Wir möchten gern Blumen haben.

R.: Wenn Ihr Eure Herzen so einrichtet, dass Ihr Blumen werth seid.

A.: Du hast doch aber sonst allen Blumen mitgebracht?

R.: Ich habe keine mitgebracht, ich habe nie Blumen mitgebracht, ich habe sie nur abgenommen.

Es werden keine Fragen mehr an die R. gerichtet, und dieselbe erwacht schnell. Hierauf werden wieder Versuche angestellt, den Tisch in Bewegung zu setzen. Nur einmal röhrt sich der Tisch und neigt nach der der R. gegenüberliegenden Seite. Die Hände der R. liegen währenddem auf dem Tisch. Ihre Füsse können nicht controlirt werden. Explorandin behauptet, an alle Vorgänge, die während der Dauer des Trancezustandes sich ereigneten, keine Erinnerung zu haben. Dagegen wisse sie, dass ein Stein zu Boden fiel, als sie im Zimmer stand. Ueber die Herkunft desselben könne sie keine Angaben machen.

Als weitere Beispiele R.'scher Trancereden theilen wir hier einige Bruchstücke von Reden mit, die die R. im Jahre 1901 gehalten hat.

„Ich trete ein mit Gottes Segen, ihr lieben Kinder! Wir lieben euch allzugleich, und wenn wir gern auch lange bei euch blieben, so müssen wir doch bald zurück in jenes Reich der Schatten, dem ihr noch fern steht. Wenn jetzt durch grüne Matten euer Fuss von hinten geht, dann denkt an unsere Worte, darin haltet aus im Leid; denn an der Himmelspforte ist dann nur eitel Freud. Euch zu begrüssen, bin ich hergekommen, euch den Segen des Himmels zu bringen. Auch an euch, ihr anderen (sc. Geister) wende ich mich, die ihr gleichfalls mitgekommen seid, ihr, die ihr euch an diese Körper anhängt, ihr mit euren arglistigen Herzen, ihr, die ihr gesandt worden seid, von der anderen Macht! Ich bitte euch in dieser Stunde, ich reiche euch meine Bruderhand, wendet die Herzen derer, die euch gesandt haben, dass sie auch nur in der Liebe ihr Glück suchen.

Ihr lieben Kinder, könnt alles auf eurer Erde entbehren, nur aber die Liebe nicht. Was sind Hoheit, Schätze, Ehren, wenn dem Menschen Liebe gebreicht? Liebe führt euch durch das Erdensein, ja, Liebe hüllt euch noch im Tode ein. O! freut euch, dass wir gekommen sind, weil wir euch lieben! Und ihr, die ihr nicht in Liebe gekommen seid zu diesen Schwestern und Brüdern, euch bitte ich in dieser Stunde, dies zu bedenken. Wenn ihr vorwärts kommen wollt, wenn euer Kleid sich heller und heller färben soll, so nehmet die Liebe auf, ich möchte sie euch geben mit allen Erdenkindern, die hier sind u. s. w.

Droben aus jenen Höhen steigt Einer herab, um Euch eine heilige Freude zu bereiten, um eure Herzen in treuer Liebe an einander zu ketten. Nun, ich sehe von jenen Bergen ein kleines Gewässer kommen, es murmelt lustig zwischen Felsengeröll hindurch, zwischen Gestrüpp, Dornen und Blättern unaufhaltsam weiter, bis es an jenen grossen Teich kommt. Da ruft ihm der Teich zu: Halt, nicht weiter! Komm, bleib hier, rube dich bei mir aus! — etc.

Da spricht das Bächlein: Ich möchte wohl gern, aber ich kann hier nicht weilen und ruhen! Es geht immer weiter und weiter bergab. Immer noch bricht es sich Bahn durch Felsen hindurch, und endlich wird es schon so kräftig, dass es Mühlen treibt. Noch kann es aber nicht ruhen. Es kommt von dieser Seite ein Bächlein und von jener Seite ein anderes hinzu; es wird immer grösser, wird zum Fluss und treibt Fabriken u. s. w.

Was meine ich nun mit diesem kleinen Gewässer, das in vielen Jahren zum unendlichen See geworden ist und Botschaften hinüber und herüber vermittelt? Der Teich, der ruhen wollte und den Bach zum Ruhen einlud, ist eure Kirche. Jenes kleine Wässerchen aber ist der Strom des Geistes, die Lehre vom Geiste, der Spiritismus. — Darum, wenn auch jetzt noch das kleine Wässerchen verachtet wird, wenn ihr euch auch durch Gesträpp hindurcharbeiten müsst, durch Felsen aufgehalten werdet; es schadet nichts. Habt nur Muth und fürchtet euch nicht vor diesem grossen Teich; ihr dürft nicht ruhen, sondern müsst rastlos weiter wirken und der Sieg wird euer werden. Das walte Gott!

Die R. überreichte nicht selten den Sitzungstheilnehmern die Apporte, indem sie nach dem Urtheil der Spiritisten sehr sinnvolle Bemerkungen an dieselben knüpfte, z. B. bei einem Blumenapport: Auch eine Zwiebel ist an der Blume. Du hast oft Thränen vergossen, das bedeutet diese. Wunderbar hat Dich Gott geführt und wird Dich weiter führen. Oder: Nimm es hin, auch Du wirst geführt werden. Immer mit Blumen sei Dein Lebensweg bestreut. Nur eine Thräne sehe ich, doch nimm sie in Acht. Zwei Kammern hat ein Herz, in der einen wohnt die Freude, in der andern schläft der Schmerz. Drum Freude sprich nicht so laut, damit der Schmerz nicht erwacht. Bei Ueberreichung von Amulets: So schlicht und einfach, wie diese Amulette sind, so schlicht und einfach wandert auch ihr durchs Leben. Strebet nicht nach Genuss. Ueber dies alles erhebe euch ein zufriedenes Herz. Was ist euer Leben? Die Welt kann euch nicht bieten, wonach euer Herz verlangt. Freut euch auf ein anderes Leben, wo wir uns schauen werden. Erschliesset euch dem hellen Licht, was hoch von droben kommt. Das Leben, der Mensch, er gleicht oft einem Wagen. Die Gemüthsbewegungen sind die Pferde. Die Vernunft ist der Fuhrmann. Nun verliert der Fuhrmann manchmal die Zügel. Die Muthigsten sind dann oft die Gefährlichsten. Hütet euch davor.

Als weiteres Beispiel der Aeusserungen des Controllgeistes Frieda: Ich grüsse euch recht schön. Ich kenne schon die Tanten. Ich sag nicht gnädiges Fräulein, ich sag nur Schwestlein. Ich kenne euch bestimmt, vor allem Onkel X. Wir haben gesagt, wir wollen ihn führen und er wirds auch noch spüren. Ihr müsst mir verzeihen, wenn ich ein bissel viel papel. Ich bringe euch auch einen ganzen Korb voll Apfelsinen, die sind alle magnetisirt. Ach ich möchte gern alle Erdenkinder glücklich machen, auch die bösen. Ja weil ich Frieda heisse und Frieden bringe.

Kopf und den Oberkörper nach hinten sinken, bis derselbe an der Stuhllehne eine Stütze findet, dabei wendet sie die Bulbi stark nach innen und oben und schliesst langsam die Augen. Darauf bringt sie wieder den Oberkörper nach vorn, legt die sich in Greifstellung befindenden Hände auf den Tisch und beginnt, nachdem sie einige leichte, nickende Kopfbewegungen gemacht hat, mit geschlossenen Augen im predigenden Tonfall zu reden. Hinsichtlich Form und Inhalt zeigt die Rede denselben Charakter, wie die mitgetheilten Proben. Es handelt sich um Ermahnungen zur Liebe und zum gottgefälligen Leben.

Die Rede ist durchsetzt mit Reimen, die durchaus einen improvisirten Eindruck machen. Auf die Anwesenden nimmt Expl. nur insofern Bezug als sie einmal aussert, dass dieselben hinsichtlich ihrer Gläubigkeit nicht die Bedingungen erfüllen, die für eine harmonische Sitzung erforderlich seien. Gegen Ende der Rede, die ca. 10 Minuten dauert, werden die Aeußerungen der Expl. ziemlich confus. Nach seinen Namen befragt giebt der sich manifestirende Geist eine ausweichende Antwort, in dem er auf die Ungläubigkeit der Anwesenden hinweist. Hierauf erwacht Explorandin ziemlich schnell, öffnet die Augen, streicht sich über die Stirn und sieht sich etwas verwundert um. Die Pulsfrequenz beträgt beim Erwachen 108, vor dem Trancezustand 102.

Es wird nunmehr versucht das Medium zu veranlassen, Klopftöne und Apporte zu producieren. Nachdem dies längere Zeit ohne Erfolg geschehen, wird die R., nachdem sie ihre Einwilligung gegeben, durch Fixation in Hypnose (?) versetzt.

Sie geht auf alle ihr gegebenen Suggestionen ein, erweist sich dabei jedoch wenig produktiv. Nach ca. 10 Minuten wird Expl., nachdem ihr Wohlbefinden suggerirt wurde, erweckt. Nach dem Erwachen zeigt sie sich schlaftrig und etwas benommen. Nach kurzer Zeit verfällt sie spontan in Trance und trägt mit dumpfer und hohler Stimme einen Gesang vor, als dessen Urheber sich zum Schluss König Ludwig nennt und zwar mit den Worten: und dieses glaubet sicherlich, denn ich bin Bayerns Ludewig. Explorandin erwacht hierauf, macht jedoch einen benommenen und etwas verwirrten Eindruck, sie taumelt etwas beim Gehen und spricht wenig. Auch auf tiefe Nadelstiche zeigt sie keine Reaction. Sie muss schliesslich in diesem Zustande auf die Abtheilung gebracht werden. Hier zupft sie viel an ihren Kleidungsstücken herum und legt sich schliesslich in ein falsches Bett. Danach macht sie jedoch einen völlig luciden Eindruck. In der folgenden Nacht schläft sie erst spät ein. Am anderen Morgen bekommt Explorandin beim Waschen einen Anfallszustand, sie wird blass, fällt zu Boden und bleibt ca. 10 Minuten im benommenen Zustande. (Der Anfall wurde nur vom Warte-personal beobachtet.)

31. Juli 1902. Es wird vergehlich versucht einen spontan eintretenden Trancezustand bei der Explorandin zu erzielen. Nach ca. 10 Minuten erklärt sie, dass sie Kopfschmerzen habe und ein Trancestand nicht zu erwarten stände. Darauf wird Expl. durch Fixiren rasch in Hypnose versetzt und ihr suggerirt, dass ein Geist durch sie sprechen werde. Expl. geht jedoch nicht

auf die Suggestion ein, sondern bleibt mit geschlossenen Augen regungslos auf dem Stuhl sitzen. Auf tiefe Nadelstiche erfolgt keine Reaction. Bei passiven Bewegungen besteht in den Handgelenken starker Widerstand, Expl. hält die Finger etwas gespreizt. In den übrigen Gelenken besteht *Flexibilitas cerea*. Der Cornealreflex ist erhalten, der Skleralreflex aufgehoben. Die Pupillen reagiren prompt. Die Patellarreflexe sind nicht gesteigert.

Nach passiver Oeffnung der Augen wird Explorandin der Suggestion sofort zugänglich. Es wird ihr zunächst ein Zusammentreffen mit ihrem Impresario sugerirt. Alle Aeusserungen, die die Explorandin in ihrer Unterhaltung mit diesem macht, sind sehr vorsichtig und anscheinend wohl abgewogen. Es gelingt in keiner Weise, von ihr eine Aeusserung zu erlangen, die ein Eingeständniss des Betruges in sich schliesst. In gleicher Weise verhält sie sich, als ihr sugerirt wird, dass ihr Vertheidiger anwesend sei. Auf Verlangen stellt sie diesem schriftlich eine Vollmacht aus.

Nachdem Expl. erweckt ist, führt sie die ihr gegebene posthypnotische Suggestion aus, indem sie sagt: ich habe geschwindelt.

Hypnotische Versuche wurden noch des öfteren mit der Expl. vorgenommen. Durch Fixiren lässt sie sich jederzeit sehr rasch in Hypnose versetzen, in derselben geht sie auf alle Suggestionen ein, erweist sich jedoch dabei im Ganzen wenig produktiv. Als ihr die Anwesenheit ihres Mannes sugerirt wird, äussert sie diesem gegenüber, dass sie nicht wisse, wie die Blumen unter ihre Kleider gekommen seien, die Aerzte nähmen an, dass sie geisteskrank sei. Ein Stück Papier, das sie als Brod anscheinend zerkaut und herunterschluckt, wird nach dem Erwachen zwischen Backe und Zähnen zusammengeballt, aber unversehrt aufgefunden. Analgesien und Lähmungen lassen sich leicht hervorrufen und beseitigen.

In traurigen Situationen vergiesst Expl. reichlich Thränen. Die Bulbi bewegt Expl. wenig in der Hypnose, sie stehen starr in der Mittelstellung. Die Pupillen reagiren prompt, der Scleralreflex ist in der Hypnose anscheinend hochgradiger herabgesetzt als im wachen Zustand. Puls, Atmung, Gesichtsfarbe und das Verhalten der Sehnenreflexe zeigen keine Besonderheiten. Posthypnotische Suggestionen werden prompt realisiert.

Es wurden des weiten zahlreiche sich auf das automatische Schreiben beziehende Versuche mit der Expl. angestellt.

29. Juni 1902. Aufgefordert mediumistische Schrift zu produciren ergreift die R. einen Bleistift und setzt diesen auf das Papier auf, nach einer Weile beginnt sie hastig zu schreiben. Die Schrift ist sehr flüchtig und schwer leserlich, die Buchstaben sind sehr gross und steil, beziehungsweise nach links zurückliegend. Oft sind kleine Buchstaben mehrmals hintereinander geschrieben. Man gewinnt den Eindruck, dass die R. nicht völlig automatisch schreibt. Sie blickt ab und zu auf den Bogen und hält nach dem Schreiben inne, wenn man ihre Aufmerksamkeit ablenkt. Sie vermag auch nicht sinngemäß und mit Verständniss während des Schreibens aus einem vor ihr liegenden Buch vorzulesen.

Das Geschriebene lautet: Himmelsfrieden, Himmelslust, wohne stets in Deiner Brust. Liebe und Gerechtigkeit sei Dein Leitstern allezeit. Dann brauchst Du kein irdisch Wissen. Nur lass Geistesliebe nie Du auf Erden vermissen und ein Herz an Liebe reich. Diese Strophe scheint die R. bereits öfters als Geisterschrift niedergeschrieben zu haben. In der Schrift von Bohn und Busse<sup>1)</sup> S. 24 u. 25 findet sie sich wenigstens als Inhalt einer R.'schen Geisterschrift mitgetheilt. Als schreibender Geist zeichnete sich unter jener Schrift Paul Fleming. Die in Fig. 5 in der genannten Veröffentlichung reproducirte Handschrift zeigt denselben Charakter wie die von der R. in der Charité geschriebene.

31. Juli 1902. Auf einem Journal hat Explorandin folgende eigene Dichtung geschrieben: „In meinem Bette hab ich verborgen mich tief, ich war ja hier nicht allein; den Menschen sollt scheinen es als ob ich schlief, nicht, dass ich so bitterlich wein, doch wie ich auch weine, vergass ich nicht Dich, Vater im Himmel zu bitten, verzeih allen in Gnaden, denn sie wissen nicht, wie ich so unsäglich gelitten.“

Explorandin behauptet, dass sie zwar wisse, dass sie geschrieben habe, von dem Inhalt des Geschriebenen aber dabei nichts gewusst habe. Der Charakter der Handschrift stimmt mit dem der gewöhnlichen Schrift der R. überein.

Die nachstehenden Strophen schrieb Explorandin am 31. Juni angeblich automatisch. Sie schreibt mit der rechten Hand und erklärt, dass sie bemerke, dass der rechte Arm ohne ihren Willen sich bewege, dass sie jedoch die producirte Schrift nicht ohne Weiteres lesen könne, und dass ihr das Geschriebene unbekannt sei. Die grosse, stark nach links zurückliegende Schrift gleicht völlig den übrigen in der Charité gelieferten angeblich automatischen Schriften. Die Zeilen lauten; „Zeigt mir Eure Hände, sind sie rein, ist fleckenlos Euer Angesicht? Betet um ein selig Ende, betet, aber richtet nicht! Mancher, dem Ihr hier weh gethan, klagt dort, wo sich alles lichtet, Euch als grosse Sünder an“ etc.

Expl. hat die Schrift mit der rechten Hand geschrieben, behauptet das Geschriebene nicht lesen zu können. Dass ihr Arm sich beim Schreiben bewege, sehe sie. Sie habe aber die Empfindung, als ob ihr Arm bewegt würde. Weitere Versuche, automatische Schrift zu produciren, fallen mangelhaft aus. Es zeigt sich, dass die R. bei Inanspruchnahme ihrer Aufmerksamkeit durch Unterhaltung nur sehr Dürftiges leistet: Zusammenhanglose und schwer leserliche Worte. Ausserdem fällt auf, dass sie mit der Schrift aufhört, wenn man ihre Aufmerksamkeit intensiv in Anspruch nimmt. Vorlesen verhindert sie völlig am Schreiben. Einzelne Additionen mit einstelligen Zahlen werden während des Vorlesens richtig gerechnet und niedergeschrieben. Das Lesen wird jedoch dabei stockend.

Eine sogenannte directe Schrift wurde niemals erzielt. Alle Versuche auf dem Gebiete des Gedankenlesens und der Gedankenübertragung (Errathen

1) E. Bohn u. H. Busse. Geisterschriften u. Dröhbriefe. München 1902.

von Zahlen, Erkennen von Figuren und Gegenständen in Papierhüllen etc.) die im gewöhnlichen Zustande und im Trance oft vorgenommen wurden, führen zu keinem bemerkenswerthen Resultat. Versuche mit Psychographen verschiedener Construction führen nur zu sehr dürftigen Ergebnissen. Expl. giebt an, dass sie sich niemals derartiger Vorrichtungen bedient habe.

In diesem Zusammenhange sei bemerkt, dass die Expl. auf der Station nur zweimal versucht hat, mediumistische Productionen vorzuführen.

14. Juni. Expl. hat im Krankenzimmer eine Trancepredigt gehalten. Nach dem Bericht der Wärterin hat sie sich dabei in derselben Art, wie in den Sitzungen benommen. Der Inhalt der Rede bestand in Ermahnungen und frommen Sprüchen.

21. Juli. Expl. hat mit 4 Patientinnen auf der Station eine Tischsitzung veranstaltet, die ziemlich resultatlos verlief. Die gestellten Fragen wurden nur mit Ja oder Nein beantwortet. Apporte kamen nicht zum Vorschein. Der Expl. wird untersagt, auf der Station ihre Künste zu zeigen. In der Folge hat sie dieser Anordnung nicht mehr entgegen gehandelt.

Eines Tages hatte die Expl. bei der Visite eine Rose in der Hand, befragt, von wem sie dieselbe bekommen habe, äusserte sie, sie habe dieselbe in ihrem Bett gefunden, sie habe bereits mehrfach in ihrem Bett Blumen gefunden, sie nehme an, dass dieselben ihr von einer Patientin hingelegt worden seien.

14. Juli. Die Nachtwache berichtet, die Expl. sei in der Nacht aufgestanden und habe sich an das Fenster begeben. (Es war Mondschein.) Auf die Anrede, was sie wolle, antwortete die R., dass sie sogleich wieder ins Bett geben werde. Auf die Wärterin machte die R. keinen verwirrten Eindruck. Am anderen Morgen will die R. an den Vorgang keine Erinnerung haben.

Von besonderem Interesse war es zu erfahren, in welcher Weise die Angehörigen der Expl. zu den Wunderthaten derselben Stellung nahmen.

Von Seiten des nunmehr verstorbenen Ehemannes wurden uns folgende Angaben gemacht:

Er hat seine Frau 1870 in Ronneburg bei Altenburg kennen gelernt. Sie war damals als Dienstmädchen bei einer Tante in Stellung. Sie sei ein sehr lebhaftes, leicht erregbares Mädchen gewesen. Sie habe sich z. B. ein Mal im Aerger über eine Kleinigkeit die Sachen zerrissen. Ueber eine besondere Veranlagung oder über mediumistische Fähigkeiten der R. sei ihm damals nichts bekannt geworden. Schon in den ersten Jahren der Ehe habe sie oft über Kopfschmerzen und Schwindelansfälle geklagt. Diese Beschwerden hätten sie in der Folge nicht wieder verlassen. Anfallszustände habe sie jedoch niemals gehabt. Ueber schwerere körperliche Krankheitszustände weiss Referent nichts zu berichten. Ueber die Kinder berichtet er in derselben Weise wie die Explorandin.

Explorandin habe tüchtig und schwer arbeiten können. Auch noch in der letzten Zeit habe sie hin und wieder die Wirthschaft besorgt, wenn auch die Tochter dieses für gewöhnlich gethan habe. Seines Wissens sei seine Frau erst 1892 mit dem Spiritismus in Berührung gekommen. Durch wen die Explorandin auf dieses Gebiet gebracht worden sei, könne er nicht sagen. Er

sei in der in Frage kommenden Zeit nur wenig zu Hause gewesen. 1896 habe er seiner Frau einmal die Beschäftigung mit spiritistischen Dingen untersagt. Sie habe damals erklärt, sie würde ihm in Allem folgen, nur bezüglich ihres Glaubens nicht.“ Später habe er das spiritistische Treiben seiner Frau geduldet, weil er sich dagegen machtlos fühlte, und seine Frau durch Herrn J. sich leiten liess. Schliesslich, nachdem er invalide geworden sei, sei es dahin gekommen, dass er sich in die Verhältnisse geschickt habe. Der Impresario habe ihm Wohnung und Essen gewährt. Er selbst habe seine kleine Pension für sich verbraucht; aber gelegentlich auch für die gemeinsame Wirthschaft noch etwas hergegeben. Seine Frau habe nie Geld in den Händen gehabt. Stets habe der Impresario zur Herausgabe von Geld aufgefordert werden müssen. Um das spiritistische Treiben seiner Frau habe er sich nicht gekümmert. Nur ein Mal, und zwar im Frühjahr 1901, habe er einer Sitzung beigewohnt. In dieser Sitzung seien Blumen gekommen. Wo sie die Frau hergenommen habe, könne er nicht aussagen. Er habe auch keine bestimmte Anschauung, wie die Blumen in den Sitzungen apportirt würden, er halte es aber für unmöglich, dass die Explorandin die Blumen, die ihm nach der Verhaftung gezeigt seien, alle unter ihrem Rocke gehabt habe. Er betont ausdrücklich, dass in der Wohnung von seiner Frau niemals ausserhalb der Sitzungen Trancereden gehalten worden seien; er weiss auch nichts von Anfällen und von Nachtwandeln zu berichten. Referent macht einen nicht unintelligenten Eindruck.

Die Tochter der Expl. gab an:

Seit ihrem 19. Lebensjahre habe sie sich für Spiritismus interessirt und viel davon gehört. Erst lange Zeit, nachdem ihre Mutter sich als Medium producirt hätte, seien auch derartige Fähigkeiten Klopftöne, Trancereden, zuweilen Apporte bei ihr hervorgetreten. Directe und indirekte Schrift seien bei ihr nicht vorgekommen. Manchmal höre sie Klopftöne, auch wenn sie nicht im Trance sei. Von den Trancereden wisse sie selbst nichts. Nur die letzten Worte, die sie kurz vor dem Erwachen ausspreche, höre sie noch. Die Apporte erfolgten nur im Trance.

Der Zustand sei vielleicht manchmal nur momentan beim Erscheinen der Gegenstände. Ihre Mutter sei, so lange sie denken könne, immer leicht erregbar gewesen, habe sich aber immer leicht beruhigt und ihre Heftigkeit bedauert. Sie leide oft an Verdauungsstörungen, theils an Durchfällen, theils an Verstopfung. Weiter habe sie einen unruhigen Schlaf, sie habe Nachts häufig gesprochen. Von Anfällen weiss die Tochter Nichts zu berichten, ebenso wenig von somnambulen Zuständen.

Auch die 1870 geborene, 1894 gestorbene Tochter A. der Explorandin hat mediumistische Erscheinungen dargeboten, sie wurde, wie aus dem uns freundlich zur Einsicht überlassenen Journal hervorgeht, im April 1894 in die Nervenklinik in Leipzig aufgenommen. Bei der Erhebung der Anamnese gab Frau R. damals an, dass sie selbst völlig gesund sei. Ihre Tochter A. sei seit dem 15. Lebensjahr kränklich. Sie sei dreimal verlobt gewesen, sämtliche Verlobte seien gestorben. Seit dem Tode des letzten habe ihre Tochter

klopfen und Stimmen gehört, aus dem Klopfen habe sie ganze Gedichte ermittelt, sie habe ferner Sterne und Gestalten gesehen, die sie, die Referentin und eine andere Tochter, auch gesehen hätten.

Patientin litt an schweren Anfällen, Angstzuständen, Abasie, Schwindel, Kopfschmerzen und Erbrechen. Sie starb im Krankenhaus St. Jacob, wohin sie verlegt wurde. Ueber den Sectionsbefund haben wir leider nichts in Erfahrung bringen können<sup>1)</sup>. Der Ehemann der Expl. macht uns die Angabe, es sei eine „Blase“ in dem Gehirn seiner Tochter gefunden worden.

Aus dem Vorstehenden würde man nur ein unvollständiges Bild von der Persönlichkeit der Explorandin und ihrer Wirksamkeit gewinnen. Wir theilen daher in dem Nachfolgenden zur weiteren Charakteristik der R. folgende Einzelheiten mit, die wir den Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, den Akten, zum Theil auch den zahlreichen sich auf die Expl. beziehenden Publicationen, insbesondere den Veröffentlichungen E. Bohns<sup>2)</sup> und F. Maack's<sup>3)</sup> entnehmen.

Ueber das Verhalten der R. in der Zeit, die vor ihrer Wirksamkeit als Medium liegt, ist nur wenig ermittelt worden. In den Akten finden sich keinerlei Angaben, die für die Beurtheilung der Expl. von Belang sind. Der Nachweis, dass die R. sich schon in früheren Jahren mit Taschenspielerei befasst hat, liess sich nicht mit Sicherheit erbringen. Die Laufbahn der R. als berufsmässiges Medium datirt seit dem Jahre 1890. Die Expl. stand damals also bereits im 40. Lebensjahr.

In der spiritistischen Literatur begegnet man zum ersten Male der R. im Jahre 1893 und zwar bereits unter der Bezeichnung: „Das Blumenmedium“ In der Folge gab die R. in zahlreichen Städten Sitzungen, so in Chemnitz, Leipzig, Dresden, Zwickau, in kleineren Orten des Erzgebirges und des nördlichen Böhmens, in Berlin, München, Wien, Hamburg, Düsseldorf, Paris, Zürich etc. Schon im Jahre 1894 wurde sie von einem spiritistischen Verein in Hamburg als Betrügerin erachtet. In einer daselbst abgehaltenen Sitzung producire sie eine Materialisation, indem sie eine aus Tüchern hergestellte, mit Phosphor betupfte Puppe vor den Vorhang des Cabinets hielt.

Seit dem Jahre 1896 übernahm ein früherer Reporter und Cognac-händler J. die Begleitung der R. und die Rolle eines Impresarios. Dieser bereitete die Sitzungen vor, hatte in denselben die Leitung und besorgte insbesondere die Geldangelegenheiten. Es scheint, dass er auch die R. bei der Production der Apporte unterstützte insofern, als er die Aufmerksamkeit der Sitzungstheilnehmer von dem Medium durch Erklärungen ablenkte. Er giebt z. B. die Weisung, während der Sitzung eine ruhige Unterhaltung zu führen und das Medium nicht zu scharf zu beobachten. Als jemand dem Medium zu

1) Nachträglich haben wir in Erfahrung gebracht, dass die Section einen Hirntumor ergab.

2) E. Bohn, Der Fall Rothe. Breslau 1901.

3) F. Maack, Zeitschrift für Xenologie. 1901.

nahe kommt, erklärt er, dass dies zu vermeiden sei, da dadurch die „Fluide“, die sich um das Medium gebildet hätten, zerrissen würden etc.

1896 producire sich die R. in Zwickau als Medium; sie wurde wegen groben Unfugs angeklagt und bestraft. Ueber den Vorfall hat Geipel<sup>1)</sup> ausführlich Bericht erstattet. Seiner Veröffentlichung und den gerichtlichen Akten, die uns vorlagen, entnehmen wir folgendes:

Im Herbst des Jahres 1896 feierte eine Hebamme in Zwickau ihr 25jähriges Jubiläum. Um der Festversammlung etwas besonderes zu bieten, liess man die R. aus Chemnitz kommen. Diese hielt eine Trancepredigt und apportirte danach Blumen, die die „Geister“ aus Nizza, sowie Muscheln, welche das „Fludium“ aus dem Meeresgrund herbeigeholt hatte. Eine Hebamme sah, dass die R. diese Dinge unter ihrem Kleide hervorholte, auch passirte es, dass zwei Muscheln unter dem Kleide der R. herab auf den Fussboden fielen.

Gegen die R. wurde die Anklage wegen groben Unfugs erhoben, sie wurde zu 30 Mark Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legte die R. Berufung ein.

Aus den Akten des kgl. Amtsgerichtes zu Zwickau erfahren wir, dass die R. angab, schon als Kind die Gabe des Hellsehens und des Geistersehens besessen zu haben, dass damals schon Blumen in ihrer Nähe niederfielen, oder durch das verschlossene Fenster kamen, so dass sie dieselben greifen konnte. Sie äusserte bezüglich ihres Erinnerungsvermögens an die Trancezustände: Wenn ich in den Schlaf verfallen war, kann ich mich allemal hinterher besinnen, dass ich hellgesehen habe und die Blumen gefallen sind.

Der zu dem Termin hinzugezogene Sachverständige führte aus, dass die spiritistischen Produktionen der R. als willkürliche Handlungen aufzufassen seien, und dass das Bestehen einer Erinnerungslosigkeit für dieselbe nicht anzunehmen sei.

In der Urtheilsbegründung wird zunächst festgestellt, dass mehrere Personen durch intensive Beschäftigung mit dem Spiritismus geisteskrank geworden sind<sup>2)</sup>. Des Weiteren wird ausgeführt, das ein Gebahren, das geeignet sei, eine solche Wirkung hervorzubringen, unter allen Umständen ungehörig und geeignet sei, das natürliche Rechtsgefühl und die rechtliche Ordnung der Allgemeinheit in aussergewöhnlichem Maasse zu verletzen und damit auf jeden Fall rechtswidrig sei. Dieser Charakter des Gebahrens sei vorhanden gewesen, möchte die R. ihrerseits sich dabei einer absichtlichen Täuschung schuldig machen oder nicht, weshalb es eines Eingehens auf diese letzte Frage über-

1) Geipel, Zwei Processe gegen spiritistische Medien. Münch. med. Wochenschr. 1898. S. 664.

2) Dass thatsächlich durch spiritistische Bestrebungen geistige Störungen bedingt werden können, haben wir kürzlich nachgewiesen (Dieses Archiv, XXXIV.). Einen weiteren casuistischen Beitrag hat Donath (Wiener med. Wochenschr. 1903, No. 2) geliefert.

haupt nicht bedürfe. Das Urtheil wurde schliesslich vom Oberlandesgericht bestätigt.

Im Jahre 1898 gerieth die R. in den Verdacht einen Meineid geleistet zu haben. Sie hatte mehrfach einen dem Spiritismus ergebenen psychisch abnormen, später wegen Geisteskrankheit entmündigten Rittergutsbesitzer aufgesucht und diesen durch ihre mediumistischen Productionen in Aufregung versetzt. Es bestand der Verdacht, dass die R. den in Rede stehenden Herrn mit Hülfe mediumistischer Aeusserungen dahin gebracht habe, der R. Gewinn bringende Dinge zu unternehmen. Bei ihrer gerichtlichen Vernehmung in Chemnitz am 11. April 1899 gab die R. nun an, dass sie in Gegenwart jenes Herrn niemals als Medium aufgetreten sei, denselben auch niemals zu beeinflussen gesucht habe. Hiermit standen im Widerspruch mehrere Zeugenaussagen. Die R. erbrachte in der Folge ein von drei in Loschwitz und Dresden ansässigen, dem Spiritismus mehr oder weniger ergebenen Aerzten unterzeichnetes Gutachten, in dem ausgeführt wird, dass die R. eine hoch sensitive Person sei, die leicht in trance verfiele, ein Zustand, der der Hypnose nahestehé. Diese Trancezustände seien bei der R. zweifellos echt. Wenn sie annähme, dass in diesen Zuständen durch die Kraft und den Willen Verstorbener von ihr etwas ausgesagt würde, so handle sie in gutem Glauben. Von den übrigen in Gegenwart der Frau R. auftretenden Phänomenen seien echte Klopf töne, automatisches Schreiben und directe Schrift (!) von dem einen der Unterzeichneten constatirt, bezüglich der Apporte könne ein abschliessendes Urtheil nicht abgegeben werden.

Bei einer späteren Vernehmung führte die R. aus, dass, wenn sie im trance sei und Blumen apportire, ihr dies unbekannt sei, sie habe daher sich im guten Glauben befunden, als sie in Abrede stellte, sich dem in Frage kommenden Herrn gegenüber als Medium producirt zu haben.

Daraufhin wurde ein strafrechtliches Einschreiten gegen die R. abgelehnt in Rücksicht auf die Möglichkeit, dass das Verfallen in trance von der R. nicht als Auftreten als Medium aufgefasst worden sei.

Seit 1898 mehren sich die anerkennenden Berichte über die R. in den Zeitschriften, bald aber wird sie auch des Betruges bezichtigt, gegen diese Angriffe wird von dem Impresario eine „Commission für Medienschutz“ in's Leben gerufen, der zahlreiche Spiritisten als Mitglieder beitrat. Auch den Angriffen Dr. Bohn's<sup>1)</sup> gegenüber verhielt sich die R. und ihr Anhang durchaus nicht unthätig. Man versuchte ein gerichtliches Verfahren gegen denselben zu veranlassen, Gegenschriften wurden veröffentlicht.

Im April und Mai 1901 hielt sich die R. und ihr Impresario in Paris auf. An den Sitzungen, die sie hier mit mangelhaften Erfolgen gab, sollen unter anderen Prof. Richet und Flammarion theilgenommen haben.

Von dem Umfange der Thätigkeit, die die R. als Medium entwickelte, erhält man ein Bild durch den Umstand, dass in der bis zum 1. November 1900 erschienenen spiritistischen Literatur sich 39 Berichte vorfinden (Bohn), die

---

1) E. Bohn, Ein deutsches Medium. Nord und Süd. Nov. 1900.

sich auf 70 Sitzungen beziehen. In einer anscheinend von dem Impresario verfassten Lebensbeschreibung der R. wird angegeben, dass sie im Verlauf ihrer achtjährigen Praxis als Medium 1500 bis 1800 Sitzungen gegeben habe. Durch den Untersuchungsrichter wurde festgestellt, dass die R. vom 1. October 1901 bis 1. März 1902 60 Sitzungen gab, die ca. 3000 Mark einbrachten. Die Sitzungen wurden zum Theil in sehr geschäftsmässiger Weise inscenirt. Eine Zeit lang erhielten diejenigen Personen, die den Wunsch geäusserst hatten, einer Sitzung beiwohnen zu dürfen, hektographirte Zuschriften, in denen es heisst, dass die nächste Sitzung, so Gott will, am . . . stattfinden werde. Die Kosten von M. 5 sind, falls nicht voraus entrichtet, vor Beginn der Sitzung zu zahlen.

Das Publicum, das der R. gläubig ergeben war, setzt sich in erster Linie aus ungebildeten und halbgebildeten Personen zusammen, neben diesen stehen Mitglieder (namentlich Frauen) der Aristokratie und die Kurpfuscher. Akademisch gebildete Personen finden sich nur ziemlich spärlich unter den Theilnehmern an den Sitzungen verzeichnet. Mehrere Aerzte sind mit Nachdruck für die Echtheit des Mediums eingetreten.

Erhebliche gemüthliche Erregungszustände bei den Sitzungstheilnehmern kamen nicht so selten vor. Dass von ihren verstorbenen Angehörigen angedrehte Personen in Thränen ausbrachen, ereignete sich oft. Einige Male kam es vor, dass Personen von dem Eindruck der gesehenen Wunder überwältigt, vor die R. niederknieten, ihr die Hand küssten oder in anderer Weise ihr als einem höheren Wesen ihre Ehrfurcht bezeigten.

Sehr oft erkannten Sitzungstheilnehmer in Hinblick auf bestimmte durch den Mund des Mediums gemachte Mittheilungen oder auf die Beschaffenheit der mediumistischen Schrift die Identität der sich manifestirenden Geister mit verstorbenen Angehörigen rückhaltslos an.

Ueber die Gesammeinnahme, die die R. aus den Sitzungen zog, hat Sicheres nicht ermittelt werden können, doch liess sich nachweisen, dass von einzelnen Personen nicht unerhebliche Summen bezahlt wurden. So liess eine Dame der R. für mediumistische Bemühungen allein ca. 500 M. zukommen.

Die Apporte der R. bestanden ganz vorwiegend in Blumen, ein Umstand, der ihr von vorn herein die Bezeichnung „Blumenmedium“ eintrug. Es handelte sich um Blumen, wie sie die Jahreszeit bot, und wie sie an den in Frage kommenden Orten in den Handlungen zu haben waren. Die Menge der Blumen war oft überraschend, d. h. bis zu 200 Stück. Nicht selten findet sich in den Sitzungsprotokollen hervorgehoben, dass allein die Menge der apportirten Pflanzen den Verdacht ein Betruges ausschlösse, da es unmöglich sei, ein so grosses Quantum Blumen unauffällig zu verbergen. Es handelte sich nicht selten um Objecte von erheblicher Grösse, z. B. um einen Zweig von 40 cm Länge und 20 cm Breite, um grosse Blumensträusse, z. B. um 20 langstielige Chrysanthemen, des weiteren um Cocosnüsse, Hyacinthen im Blumentopf, um einen mit gemachten Blumen gefüllten Korb, um einen Cactus im Blumentopf. Die apportirten Blumen wurden von den gläubigen Spiritisten meist als „thaufrisch“ befunden, mehrere kritische Zuschauer fanden sie zwar nass, aber nicht

immer frisch. Die R. hat mehrfach Eisstücke apportirt; dieser Umstand legt die Vermuthung sehr nahe, dass sie die Blumen in einem unter dem Rock getragenen Behälter vermittelst Eis frisch erhielt. Des weiteren bestanden die Apporte der R. in billigen Galanteriewaren, wie Briefbeschwerer aus Glas, Glaskugeln, kleinen Christusfiguren, Wandtellern mit Engelköpfen, Münzen, Glasherzen, Rosenkranzperlen, Notizbüchern. Einmal griff sie aus der Luft einen Dackel aus Papiermaché mit Confectfüllung.

Zur weiteren Charakteristik der R. als Apportmedium seien noch folgende Einzelheiten angeführt:

Die R. unternahm mit Dr. med. Sch. und Familie einen Ausflug, unterwegs klagte sie plötzlich über ein unangenehmes Stechen an einer Hand und sogleich erschien ein ganzer Cactus sammt Blumentopf; es handelte sich um ein Exemplar aus der Wohnung des Arztes, das „in dematerialisirtem“ Zustande das Medium begleitet hatte und von ihm wieder „materialisirt“ wurde.

Als nach einer Sitzung die Theilnehmer um den Kaffeetisch sassen, gerieth plötzlich der Tisch in so heftige Bewegung, dass mehrere Kaffeetassen umfielen und die Tischdecke dadurch beschmutzt wurde, darauf verfiel die R. in Trance und überreichte der Frau des Gastgebers einen Myrthentopf, der als ein Exemplar, das sich bisher in dem Schlafzimmer der Familie befunden hatte, erkannt wurde. — In einer Sitzung (August 1899) erschien das Kleid und das Gesicht des Mediums wie von glitzerndem Flimmer bedeckt, den die Sitzungstheilnehmer bei näherer Betrachtung als „kleine Atome“ von Metall und buntem Glas erkannten und für „Stofftheilchen hielten, die bei der von der R. bewirkten Materialisation von Glas- und Metallgegenständen durch Absorbtion zurückgeblieben waren.“ — Etwas Aehnliches geschah in Paris (Psych. Stud. 01. S. 543).

In Zürich verfiel die R. in Gegenwart eines bekannten für sie eintretenden Spiritisten in einen „kataleptischen“ Zustand. Als der Impresario diesen durch „magnetische Gegenstriche“ beseitigen wollte, begann das Medium zu sprechen, und ein Geist tadelte den Impresario, dass er den vorliegenden Schlafzustand zu unterbrechen suche, dieser Zustand sei nämlich erforderlich und eingetreten, um dem Medium zu ermöglichen, vermittelst des freigewordenen Astralkörpers, die nöthigen Vorbereitungen zu der bevorstehenden Sitzung zu treffen. In dieser Sitzung erzählte Frau R. im normalen Zustande den Sitzungstheilnehmern von einigen Fällen, in denen sie anderswo gesehen sei, während ihr Körper daheim ruhte. (Psych. Stud. 01. S. 703.)

Auf Materialisationen von Geistern (vergl. Maack l. c.) hat sich die R. nur selten und ohne besonderes Geschick eingelassen.

Neben den Apporten erregten die Geisterschriften der R. viel Bewunderung, insbesondere die direkten, d. h. die angeblich von Geistern selbst geschriebenen. Die R. hielt ein Stück unbeschriebenes Papier oder ein Buch unter den Tisch, die Anwesenden hörten ein Schriftgeräusch, darauf brachte sie Papier oder Buch mit der Schrift versehen wieder zum Vorschein. Noch im November 1901 trat ein Arzt für die Echtheit der R.'schen Geisterschriften ein (Psych. Stud. XXIX).

Die Geisterschriften der R. haben Bohn u. Busse (Geisterschriften etc. München 1902) zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht. Sie kommen zu dem Resultat, dass die Handschriftenverschiedenheiten, die die Schriften aufweisen, sich zum Theil auf eine allgemeine Schreibbewegungsverstellung, zum Theil auf aussergewöhnliche Schreibumstände (mangelnde Augenkontrolle) zurückführen lassen, dass eine feinere Schreibzeichenverstellung nicht vorliegt und dass die von den verschiedenen Geistern herührenden Schriftstücke nur zum Theil äussere und keine individuelle Differenzen aufweisen.

Mit wie einfachen Mitteln die R. die Geisterschriften producire, zeigt z. B. der folgende Fall (Bohn und Busse l. c.). In einer Sitzung gab der Geist der kleinen Frida an, dass in einem bestimmten Zimmer in einem Kommodenkasten ein kleines Heft liege, in welchem Geisterschrift erscheinen werde. Man fand das Heft und, nachdem die R. danach kurze Zeit unter dem Tisch sich zu schaffen gemacht hatte, fand es sich zur Hälfte beschrieben. Später wurde bekannt, dass das Medium sich vor der Sitzung eine Zeit lang allein in dem Zimmer, in dem sich die Kommode befand, aufgehalten hatte. Eine Frau, die sie hier antraf, bat die R., dass sie niemanden davon erzählen möge. Die R. hatte offenbar das unbeschriebene Heft vor der Sitzung in der Kommode versteckt und in der Sitzung mit einem bereits beschriebenen gleichen Heft vertauscht.

Die Geister, die von dem Medium Besitz ergreifen, und, während es sich im „Trance“ befindet, durch den Mund desselben sprechen, sind sehr zahlreich. In erster Linie sind es verstorbene Angehörige der Zirkeltheilnehmer, sodann immer wiederkehrende Persönlichkeiten, wie Paul Fleming († 1640), Friedchen, Ludwig II., König von Bayern; seltener treten Kaiser Wilhelm I., Kaiser Friedrich III., Moltke, Luther, Zwingli, Georg Neumark († 1681), ein Indianermädchen, ein Steinklopfer, ein Bergmann u. a. auf.

In einer Sitzung (Psych. Stud. 1901. S. 144) wurde die R. von einem feindlichen Geist controllirt; dieser bekundete seinen Hass gegen das Medium durch die Worte: „Die Frau ist eine Lügnerin, sie muss verhaftet werden“.

Nicht so selten scheint die R. „im trance“ sich mit therapeutischen Anordnungen befasst zu haben. Gegen Kopfschmerz verordnete sie einmal Fussbäder mit Salz, einer fast tauben Dame bliess sie in die Ohren und fügte hinzu, dass es nun besser werden würde. Einem Herrn überreichte sie gegen ein Magenleiden einen Zettel mit der Weisung, denselben eine bestimmte Anzahl von Tagen auf der Brust zu tragen und dann zu verbrennen; auf dem Zettel fanden sich allerlei Striche — und Kreuzzeichen. Einmal apportirte die R. ein ordnungsgemässes Recept.

Schliesslich sei noch der folgende Vorfall mitgetheilt, da er für die Beurtheilung der Trancezustände der R. von Bedeutung ist. Als einmal während einer Sitzung die Klingel an der nach der Treppe führenden Thür gezogen wurde, bemerkte die R. „im trance“ die dadurch bedingte Verlegenheit der Wirthin, und um ihr zu ermöglichen, ohne die Sitzung zu stören, hinaus-

zugehen, erwachte sie aus dem „trance“ und sagte: Oh! jetzt können Sie ruhig einmal hinausgehen, wir machen so lange eine kleine Pause.

Die Entlarvung und Verhaftung der R. und ihres Impresarios fand am 1. März 1902 statt durch Criminalcommissare, die unerkannt Zutritt zu einer Sitzung zu erlangen gewusst hatten. An dieser letzten Sitzung nahmen ausser dem Medium 15 Personen Theil. Dieselbe begann in der üblichen Weise damit, dass die Theilnehmer einen Revers unterzeichnen mussten, dass sie ohne Einvernehmen des Impresarios nichts über die Sitzung veröffentlichen würden, dann folgten einige einleitende Worte des Impresarios und ein Gebet von Seiten der R. Hierauf fiel die R. in Trance, Klopftöne wurden hörbar, es folgte eine Trancepredigt. Als darnach der erste Blumenapport erfolgte, wurde das Medium plötzlich von den Beamten ergriffen und nachdem sich diese legitimirt hatten, aufgefordert, ihren Blumenvorrath herauszugeben. Es entstand in der Versammlung ein grosser Tumult, einige Damen und der Impresario suchten das Medium zu schützen; letzterer rief: das Medium ist im trance und kann durch eine solche Behandlung den Tod erleiden. Das Medium selbst äusserte: Sie tödten mich! warf sich zu Boden und wehrte sich kräftig, biss und trat. Zu einer Polizeiagentin, die das Medium anscheinend vorübergehend für eine ihr wohlwollende Spiritistin hielt, soll die R. geäussert haben: Helfen Sie mir nur die Blumen unter das Bett werfen. Schliesslich wurden unter dem Rock des Mediums eine grosse Menge (153) Blumen, Levkojen, Goldlack, Narzissen etc. hervorgezogen; ferner fanden sich 3 Apfelsinen und 3 ungewöhnlich grosse Citronen. Wie die vorgefundenen Dinge unter den Kleidern angebracht waren, wurde nicht mit Sicherheit festgestellt, anscheinend befanden sie sich in einem tütenförmig zusammengelegten Unterrock, den die R. nicht angezogen, sondern vorgebunden hatte.

In den späteren gerichtlichen Vernehmungen machte die R. Angaben, die durchweg mit den oben mitgetheilten, von ihr in der Charité gemachten über-einstimmen. Sie berichtete, dass schon in der Kindheit bei ihr mediumistische Fähigkeiten sich gezeigt hätten, wie Hellsehen, Geistersehen, Wahrträume und Vorempfindungen. Sie gab an von den Vorgängen, die sich bei ihrer Entlarvung abspielten, nichts zu wissen, da sie im Trancezustand gewesen sei. Zu dem Blumensfund könne sie sich nicht weiter äussern. Vor den Sitzungen habe sie bisweilen das Gefühl, dass ihr Leib sich stark ausdehne, auch vor der letzten Sitzung sei dies der Fall gewesen. Es sei sehr wohl möglich, dass die Blumen, die angeblich unter ihren Kleidern verborgen gefunden wurden, aus ihrem Leibe hervorgekommen seien, sie halte dies um so eher für möglich, als früher ihr sogar aus dem Munde Blumen gekommen seien. Der Spiritist Herr Dr. M. werde in der Lage sein, hierfür eine wissenschaftliche Erklärung zu geben.

Auch ausserhalb von Sitzungen seien bei ihr Apporte eingetreten. Im Untersuchungsgefängniss seien solche allerdings nicht vorgekommen, dies sei dadurch zu erklären, dass sie sich seit der Verhaftung krank fühle, sie habe Schmerzen in der linken Körperhälfte und leide an Herzklopfen. Mit den Geistern ihrer verstorbenen Kinder stehe sie jedoch dauernd in Verbindung.

Der Impresario sprach sich bei den Vernehmungen dahin aus, dass er über die Auffindung der Blumen erstaunt gewesen sei. Er könne sich nicht denken, dass er jahrelang das Opfer eines Betruges gewesen sei. Die spiritistischen Sachverständigen würden eine wissenschaftliche Erklärung für die Auffindung der Blumen geben können. Er denke sich, dass wie bei einem geängstigten Thiere das Wasser laufe, so seien bei der durch den Ueberfall erschreckten R. die Blumen durch Ausstrahlung zum Vorschein gekommen. In einer späteren Vernehmung äusserte er, er müsse annehmen, dass die R., unter höherem Einfluss stehend, im somnambulen Zustande sich die Blumen verschafft habe.

Es wurde auch festgestellt, wie die R. die Blumen, die sie zu den Apporten brauchte, bezog. Mehrere Blumenhändlerinnen, die ihren Verkaufsstand in der Nähe der Wohnung der Angeklagten hatten, erkannten in dem Medium ihre beste Kundin wieder. Die R. pflegte in einfacher Kleidung und bisweilen ohne Kopfbedeckung mit einem Korb an den Markttagen bei den Blumenverkäuferinnen zu erscheinen und für 2 bis 3 Mark Blumen einzukaufen; sie war dabei sehr währerisch, indem sie angab, die Blumen zur regelmässigen Schmückung zweier Gräber zu benötigen; einmal bestellte sie einen Tannenzweig — ein solcher wurde auch in einer der letzten Sitzungen vom Medium apportiert. Die Blumenhändlerinnen sprachen sich noch besonders dahin aus, dass die R. leibhaftig und nicht etwa als Erscheinung (Phantom) bei ihnen gewesen sei. Herr Prof. S. vertritt nämlich die Anschauung, dass der „astrale Doppelgänger“ des Mediums die Vorbereitung zu den Apporten trifft, d. h. die Blumen einkauft und dematerialisiert. (Vergl. Psych. Studien, 1901, S. 633.)

Die Hauptverhandlung gegen die R., die in 61 Fällen des vollendeten, in 9 Fällen des versuchten Betruges beschuldigt wurde, fand vor der I. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin vom 23.—28. März 1903 statt. Der mitangeklagte Impresario der R. hatte sich durch Flucht der Verhandlung entzogen. Neue für die Beurtheilung der R. wichtige Momente wurden durch die Verhandlung nicht bekannt. Die R. behielt allen an sie gerichteten Fragen gegenüber die in der Charité an den Tag gelegte Taktik bei. Alle ihre mediumistischen Leistungen habe sie im Trance ausgeführt, sie habe daher keine Erinnerung an dieselben. Ihr Impresario sei ein sehr frommer und wohlthätiger Mensch. Wie die Blumen unter ihren Rock gekommen seien, wisse sie nicht etc. Die R. folgte den Zeugenvornehmungen mit der grössten Aufmerksamkeit und wusste mit Geschick alle kleinen Vortheile, die sich ihr boten, wahrzunehmen. So war z. B. bei der Entlarvung tatsächlich nicht genau festgestellt worden, wie der Unterrock und in ihm die Blumen angebracht waren. Die R. kam immer wieder auf diesen Punkt zurück, da sie wohl wusste, dass den Spiritisten dieser Umstand völlig genügte, um die ganze Entlarvung als nichts weniger als beweiskräftig zu erachten. Auch ihre Frömmelei gab die R. nicht auf, die Frage, wie sie dazu komme, die Sitzungen mit einem Gebet einzuleiten, beantwortet sie mit den Worten: das ganze Leben ist für mich ein Ge-

bet. Einen Zeugen suchte sie dadurch zu discreditiren, dass sie ihm nachsagte, er sei Atheist.

Die R. wurde wegen Betruges in 48 Fällen und versuchten Betruges in 12 Fällen zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängniss verurtheilt. Der Gerichtshof erachtete die Sitzungsteilnehmer in ihrem Vermögen für beschädigt, da sie nicht erhalten hätten, was sie vertraglich zu beanspruchen hatten, namentlich Vorführungen aus der Geisterwelt.

Als strafmilderndes Moment wurde bei der Strafabbemessung in Rechnung gezogen der Umstand, dass die R. an Hysterie leide, und dass ihr die Leichtgläubigkeit der Spiritisten zu Hülfe kam.

---

### Gutachten.

Der Geisteszustand der Explorandin ist bereits mehrfach Gegenstand ärztlicher Untersuchung und Begutachtung gewesen. Von den Bescheinigungen einiger dem Spiritismus ergebener Aerzte sehen wir hier ab. 1897 war die R. wegen groben Unfugs, verübt durch spiritistische Vorführungen, in Anklage versetzt. Der zur Verhandlung hinzugezogene Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, dass die Trancezustände der R. auf Simulation beruhten, und dass die Apporte nur als bewusster Betrug erachtet werden könnten.

In den Akten findet sich des Weiteren ein am 19. Juli 1901 anscheinend auf Wunsch der Expl. von Dr. M. in L. ausgestelltes Gutachten. Von dem Begutachter wurde constatirt: Auffallend weite Lidspalten, Hypästhesie auf der r. Körperhälfte, Herabsetzung des Gesichts- und Sehvermögens rechts, Abschwächung des Patellarreflexes rechts, gute Intelligenz. Bei der Untersuchung gab die Expl. an, einen hellen Schein um den Kopf des Arztes und zwei Gestalten zu beiden Seiten desselben zu sehen. Wiederholt verfiel sie in Trance, hielt Reden und gab auf Fragen Antworten im Sinne derjenigen Personen, die sie gerade darstellte. Nach dem Erwachen bestand für diese Zustände Amnesie. Der Zustand sei, so wird ausgeführt, als Hysterie zu bezeichnen, die genannten abnormen Erscheinungen, insbesondere die Anfälle von Somnambulismus bei im Uebrigen normalem Geisteszustande seien als Theilerscheinungen dieses Leidens zu erachten.

In einem auf Veranlassung des Gerichtes von dem Gerichtsarzte Herrn Prof. P. am 16. Mai 1902 erstatteten Gutachten wird ausgeführt, dass die Expl. im Gefängniss in keiner Weise auffällig gewesen sei; constatirt wurde: Druckempfindlichkeit der Scheitelhöhe, Ovarie links, Hemianästhesie links; Expl. verfiel spontan in „Trance“, hielt Predigten, producire Klopftöne, sie liess sich leicht in Hypnose versetzen. Expl.

gab an, in ihrer Zelle den Besuch von Geistern zu erhalten. Die Klopf-töne erklärte Dr. P. als auf Betrug beruhend. Die R. leide an Hysterie und abnormer Suggestibilität. Eine Beobachtung in einer Irrenanstalt sei erforderlich, insbesondere auch zur Klarstellung der somnambulen Zustände.

Die Beobachtung der Explorandin in der Charité hat nun zunächst ergeben, dass die Angeklagte, wenn man von den noch näher zu erörternden anfallsartigen Zuständen absieht, Anzeichen einer tiefer greifenden Geistesstörung nicht aufweist.

Die Intelligenz der R. muss als eine gute bezeichnet werden. Ihre Kenntnisse sind zwar im Allgemeinen recht gering; es erklärte sich dieser Umstand jedoch ohne Weiteres als Folge einer mangelhaften Schulbildung. Dagegen hat die eingehende Exploration der Angeklagten zweifellos sicher gestellt, dass sie nicht die harmlose und naive Frau ist, als welche sie uns in zahlreichen Schilderungen der Spiritisten entgegen tritt. Die R. besitzt fraglos eine ungewöhnliche Beobachtungsgabe und eine vorzügliche Menschenkenntniss. Ihr Benehmen ist das Product von Berechnung und kluger Ueberlegung. Allen verfänglichen Fragen nach dem Zustandekommen ihrer mediumistischen Productionen geht sie in geschickter Weise dadurch aus dem Wege, dass sie erklärt, sie wisse nicht, was sie im Trance thue, und könne auch für die bei ihr eintretenden Erscheinungen keine Erklärung geben, da sie eine einfache und ungebildete Frau sei und keinerlei Kenntnisse auf dem Gebiete des theoretischen Spiritismus besitze. Alle verdächtigen, auf bewussten Betrug hinweisenden Handlungen, die gelegentlich der zahllosen, von ihr veranstalteten Sitzungen von einwandsfreien Zeugen beobachtet wurden, versteht sie in einem für sie günstigen Lichte erscheinen zu lassen.

Bei der vorsichtigen und zurückhaltenden Art, mit der sie sich über spiritistische Dinge äussert, ist es unmöglich, eine bestimmte Anschauung über ihre wirkliche Stellung zum Spiritismus zu gewinnen. Es ist sehr wohl möglich, dass sie an ihre mediale Begabung glaubt, und dass sie von der Möglichkeit eines Eingreifens der Geister überzeugt ist, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie — wie weiter unten ausgeführt werden soll — eine Reihe von sogenannten echten mediumistischen Symptomen darbietet. Mit Sicherheit ist jedoch auszuschliessen, dass die spiritistischen Auffassungen der Explorandin einen wahnhaften Charakter besitzen im Sinne einer paranoischen Wahnbildung. Aus dem Gesamtcharakter ihrer Aeusserungen lässt sich entnehmen, dass sie vielleicht an die spiritistische Hypothese glaubt, dass aber ihre spiritistischen Auffassungen nicht anders zu bewerthen

sind, wie die Anschauungen gläubiger Spiritisten im Allgemeinen, die durchaus nicht als krankhaft bedingt bezeichnet werden können.

Die als abnorm, beziehungsweise als krankhaft zu bezeichnenden, bei der Explorandin bestehenden Erscheinungen beschränken sich vielmehr auf Folgendes:

Zunächst bestehen auf körperlichem Gebiet leichte Störungen der Sensibilität, die in erster Linie in einer Herabsetzung der Schmerzempfindung auf der linken Körperhälfte bestehen, auch eine leichte Schwäche des linken Armes lässt sich nachweisen. Des weiteren verdient Beachtung die bei der Explorandin bestehende Herabsetzung des Conjunctivalreflexes, der seltene Lidschlag, die ungewöhnlich weiten Augenspalten und der exquisit neuropathische Blick. Die zuletzt genannten Eigenthümlichkeiten bedingen im Wesentlichen die etwas ungewöhnliche Physiognomie der Angeklagten.

Die erwähnten Krankheitszeichen stellen, so weit es sich um Ausfallserscheinungen handelt, Symptome dar, wie sie sich nicht selten bei neuropathischen oder hysterischen Individuen vorfinden. Sie lassen einen bestimmten Rückschluss auf den Geisteszustand nicht ohne Weiteres zu, wenigstens finden sie sich häufig bei Personen, deren strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Erst im Zusammenhang mit den nunmehr zu erörternden Erscheinungen, die die Explorandin bietet, gewinnen sie für die Beurtheilung derselben eine Bedeutung.

Die Explorandin zeigt verschiedenartige, anfallsweise auftretende Zustände von verändertem, beziehungsweise anscheinend verändertem Bewusstsein.

Nur einmal wurde bei ihr ein etwa 10 Minuten andauernder ohnmachtsartiger Anfall constatirt, allerdings nur von dem Wartepersonal. Da die Explorandin dabei erblassste, ist es unwahrscheinlich, dass der selbe auf Simulation beruhte. Sodann hat Explorandin einmal Nachts das Bett verlassen, sie hat dabei auf die Nachtwache keinen verwirrten Eindruck gemacht, aber die Erinnerung an dem Vorfall in der Folge in Abrede gestellt.

Derartige Anfälle sind offenbar bei der R. nur selten aufgetreten; weder der Ehemann noch die Tochter der Angeklagten wussten etwas über das Vorkommen derartiger Anfälle zu berichten. Die R. selbst hat dagegen, wie oben mitgeteilt, angegeben, dass sie des Oesteren, an ohnmachtsartigen Anfällen und Zuständen von Nachtwandeln gelitten habe.

Ein weiterer Zustand von verändertem Bewusstsein lässt sich bei

der Explorandin sehr leicht künstlich hervorrufen: Die Hypnose. Da in spiritistischen Kreisen viel von Hypnotismus die Rede ist und ein leichtes Eintreten der Hypnose als ein Zeichen einer mediumistischen, beziehungsweise „sensitiven“ Veranlagung erachtet wird, und die R. sicherlich über die wesentlichen Erscheinungen der Hypnose orientirt ist, muss den hypnotischen Zuständen der R. gegenüber die Frage erörtert werden, ob es sich bei ihr um wirklich hypnotische Zustände oder nur um eine Vortäuschung solcher handelt.

Zunächst sei hier hervorgehoben, dass bestimmte Kriterien, die eine sichere Unterscheidung zwischen oberflächlicher Hypnose und Simulation einer solchen ermöglichen, nicht bekannt sind, und dass, ebenso wie zwischen normalem tiefen Schlaf und völligem Wachsein Uebergangszustände jeder Art bestehen, auch hinsichtlich der Hypnose die verschiedensten Grade in der Intensität der Bewusstseinsveränderung vorkommen, d. h. alle Zwischenstufen zwischen leichter Schläfrigkeit mit erhaltener Spontaneität und ausgesprochenem Somnambulismus mit hochgradig gesteigerter Suggestibilität. Schliesslich sei bemerkt, dass bei manchen Personen oft wiederholte Hypnosen zur Folge haben, dass der hypnotische Zustand bei ihnen besonders leicht eintritt.

Mit der R. sind nun nachweislich von ärztlicher Seite schon vor einer Reihe von Jahren vielfach hypnotische Versuche vorgenommen worden zu einer Zeit, in der sie zur Simulation hypnotischer Zustände keine besondere Veranlassung hatte und man kann annehmen, dass damals die Hypnosen der R. nicht auf Simulation beruhten. Zur Zeit tritt bei ihr der hypnotische Zustand auffallend leicht ein, ihre Suggestibilität in demselben ist eine sehr weitgehende, auf der anderen Seite sind jedoch alle ihre Aeusserungen in der Hypnose sehr vorsichtig, so dass es nicht gelingt, sie zu Aussagen zu veranlassen, die nicht im Einklang stehen zu ihren im luciden Zustande über die ihr zur Last gelegten Handlungen gemachten Ausführungen. Aber diese Umstände sind durchaus nicht ausreichend, die Annahme, dass die R. die Hypnosen nur vortäuscht, zu begründen. Im Hinblick auf die gesammten auf dem Gebiete der Hypnose gemachten Erfahrungen und auf die oben erwähnten bei der Explorandin bestehenden, auf eine abnorme psychische Constitution (Hysterie) hinweisenden Symptome müssen wir vielmehr die Möglichkeit durchaus zugeben, dass die bei der Explorandin zu erzielenden Hypnosen in der That Zustände darstellen, in denen das Bewusstsein eine, wenn auch nur oberflächliche Veränderung erfahren hat. Zu betonen ist aber auch hier, dass aus der Thatsache der leichten Hypnotisirbarkeit an und für sich zwar der Rückschluss, dass die Explorandin ein leicht erregbares Nervensystem hat, berechtigt

ist, dass jedoch die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit im Allgemeinen sich keineswegs aus demselben herleiten lässt.

Von viel erheblicherer Bedeutung für die Beurtheilung der Explorandin ist die Frage nach der Echtheit ihrer Trancezustände, denn die ihr zur Last gelegten betrügerischen Handlungen: die Apporte, die Reden Verstorbener und die Geisterschriften will die Explorandin durchweg im Trance producirt haben.

Dass echte Trancezustände, d. h. spontan eintretende, beziehungsweise willkürlich von den betreffenden Personen producire hypnotische und somnambule Zustände bei spiritistischen Medien nicht selten vorkommen, steht ausser Frage. Auch ist ohne Weiteres im Hinblick auf die fraglos abnorme nervöse Constitution der Angeklagten die Möglichkeit zuzugeben, dass bei ihr echte Trancezustände vorgekommen sind und vorkommen. Aber es gilt bezüglich der Unterscheidung, ob ein Trancezustand echt ist oder auf Simulation beruht, dasselbe, was oben hinsichtlich der Hypnose ausgeführt wurde. Man kann hier nur auf Grund des Allgemeineindruckes ein Urteil gewinnen, das namentlich einer sich in Anklage befindenden Person gegenüber immer ein unsicheres sein dürfte. Wir haben oft Gelegenheit gehabt, die R. in ihren Trancezuständen zu beobachten, und haben die Anschauung gewonnen, dass bei ihr bewusste schauspielerische Leistungen aufs Engste mit Zuständen von eingeschränktem Bewusstsein verquickt sind. Ihre Aeusserungen im Trance sind bald so confus, dass man geneigt ist, das Vorliegen eines deliriösen Zustandes anzunehmen, zu anderen Zeiten so wohlüberlegt und auf die augenblickliche Situation Bezug nehmend, dass das Vorhandensein einer Einschränkung oder Trübung des Bewusstseins als unwahrscheinlich oder ausgeschlossen erscheinen muss. Jedenfalls sind wir nicht in der Lage, den Nachweis führen zu können, dass die Trancezustände der R. durchweg und lediglich auf bewusster Vor täuschung beruhen.

Mit Sicherheit kann andererseits behauptet werden, dass die R. häufig, wenn nicht in der Regel, Trancezustände vortäuschte. Für diese Annahme sprechen zahlreiche Umstände. Die R. hatte jederzeit das Eintreten und Aufhören der Trancezustände völlig in der Hand. Sie ist niemals zu ungelegener Zeit in Trance verfallen, etwa auf der Strasse, in Restaurants etc. Nach der übereinstimmenden Angabe der Angehörigen hat sie ausserhalb der Sitzungen zu Hause niemals einen Trancezustand gehabt. Von intelligenten und glaubwürdigen Sitzungsteilnehmern wurde wiederholt wahrgenommen, dass die R. im angeblichen Trancezustande, durch die nicht ganz geschlossene Augenspalte alle Vorgänge scharf beobachtete. Einmal nimmt sie die durch das

Klingeln der Wohnungsglocke bedingte Verlegenheit der Gastgeberin prompt war und unterbricht sofort ihren Trancezustand. Schliesslich tragen ihre Trancereden stellenweise den Charakter einstudirter Vorträge (siehe oben).

Was die Frage nach der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit einer im ausgesprochenen Trancezustand handelnden Person anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in demselben eine Störung der Geistesthätigkeit erblickt werden muss, die die freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes ausschliesst. Der Trancezustand ist wie ein schlaftrunkener und deliriöser Zustand zu beurtheilen, und auf Grund dieser Auffassung sind bereits spiritistische Medien, so von Forel, soweit im Trancezustand begangene strafbare Handlungen in Frage kommen, als strafrechtlich unzurechnungsfähig erachtet worden.

Konnten wir, wie gesagt, im Allgemeinen das Vorkommen von echten Trancezuständen bei der R. nicht ausschliessen, so liegen die Verhältnisse speciell den Handlungen gegenüber, die der Explorandin in erster Linie zur Last gelegt werden, nämlich den Apporten, anders.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf eine Kritik des Spiritismus im Allgemeinen einzugehen. Es sei hier nur kurz bemerkt, dass die Grundlagen des Spiritismus durchaus nicht Betrug und Täuschung bilden. Der Spiritismus gründet sich vielmehr auf eigenartige Erscheinungen des Seelenlebens, die von exact wissenschaftlicher Seite eingehend untersucht worden sind und als psychischer Automatismus beziehungsweise unbewusste oder unterbewusste psychische Thätigkeit bezeichnet werden. Das echte mediumistische Klopfen, Schreiben, Sprechen und Tischrücken beruht auf der genannten Erscheinungsform des psychischen Geschehens, die bei besonders disponirten (hysterischen) Persönlichkeiten leichter wie bei anderen zu Tage tritt und durch Uebung eine weitgehende Ausbildung erfahren kann. Ueber andere Erscheinungen, die im Spiritismus und Occultismus eine grosse Rolle spielen, über das Vorkommen von Hellschen (Clairvoyance), Gedankenübertragung (Telepathie) etc. kann zur Zeit ein sicheres abschliessendes Urtheil nicht abgegeben werden. Gänzlich unwahrscheinlich, mit den zur Zeit geltenden Ergebnissen der Wissenschaft im Widerspruch stehend und niemals in exakter Weise nachgewiesen, sind die sogenannten Materialisationen, Dematerialisationen, Apporte und direkten Schriften etc. Man ist durchaus berechtigt, dieselben auf Rechnung bewusster Beträgereien von Seiten der Medien zu setzen. In sehr vielen Fällen sind solche in einwandfreier Weise auch nachgewiesen worden.

Was nun speciell die Apporte der p. R. anbelangt, so ver-

sichert die Explorandin, dass sie beim Eintreten der Apporte sich in Trance befinde und in der Folge keine Erinnerung an dieselben habe. Dem widersprechen zunächst zahlreiche Angaben, aus denen sich ergiebt, dass Apporte bei der R. auch erfolgten, wenn deren Benehmen auf das Vorliegen eines Trancezustandes in keiner Weise hindeutete. Hält man diesen Umstand der Explorandin vor, so spricht sie sich dahin aus, dass nur für den Moment des Erscheinens der Apporte ein Trancezustand bei ihr auftrete, was sie daraus schliesse, dass ihr über die Art der Entstehung der Apporte nichts bekannt werde. Auch sonst macht die Explorandin über die Apporte sehr unwahrscheinliche und in mancher Beziehung widerspruchsvolle Angaben. Nach der ganzen Lage der Dinge ist es zum mindestens sehr wahrscheinlich, dass die R. die Apporte stets bei lucidem Bewusstsein producirt. Sie bedarf bei der Ausführung derselben fraglos eines hohen Grades von Umsicht und Geschicklichkeit, so dass es nicht gut denkbar ist, dass sie ihre taschenspielerischen Leistungen in einem Zustande herabgesetzter Lucidität des Bewusstseins ausgeführt hat. Zahlreiche in den Akten mitgetheilte und sonst bekannt gewordene Beobachtungen von Sitzungstheilnehmern sprechen denn auch bestimmt dafür, dass die R. die Apporte zum mindesten in der Regel nicht im Trancezustande producirt. Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Apporte umständliche Vorbereitungen voraussetzen, von denen man, ohne zu einer absurden Hypothese seine Zuflucht zu nehmen, nicht annehmen kann, dass sie im somnambulen Zustand von der Explorandin ausgeführt werden.

Mit dem Nachweis, dass die Explorandin sich zum mindesten vielfach des bewussten Betruges schuldig gemacht hat, ist nun noch nicht ohne weiteres erwiesen, dass dieser Betrug nicht der Ausfluss eines krankhaften Geisteszustandes ist. Bewusste betrügerische Handlungen werden nicht selten von psychisch abnormen und geisteskranken Individuen begangen. Bekannt sind in Sonderheit die betrügerischen und perversen Handlungen Hysterischer, die in erster Linie einer krankhaften Sucht, sich Beachtung zu verschaffen, entspringen. Selbstbeschädigungen, fingirte Nothzuchtsattentate, Produktion von allerlei Spuk sind bei solchen Individuen oft beobachtet worden. Der Spiritismus bietet nun ein besonders günstiges Gebiet für derartige psychisch abnorme Persönlichkeiten, und bei einem Theil der sogenannten Medien entspringt die Neigung, durch anscheinend wunderbare Handlungen sich Geltung und Beachtung zu verschaffen, offenbar einer krankhaften psychischen Constitution im Sinne der Hysterie.

Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir auch der R. gegen-

über annehmen, dass ihre Neigung, als Medium sich zu bethätigen, in erster Linie einer abnormen psychischen Constitution entsprang. Flüchtige Sinnestäuschungen und Erscheinungen von psychischem Automatismus haben vielleicht die Vorstellung, das sie über besondere mediale Fähigkeiten verfüge, geweckt. Leider sind wir bezüglich der Entwicklung ihrer Mediumschaft fast ausschliesslich auf die Angaben der Explorandin angewiesen. Dass dieselben nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, bedarf keiner Ausführung. Wenn die R. nun auch über mannigfache in ihrer Jugend und in der Zeit, die vor ihrer spiritistischen Bethätigung liegt, hervorgetretene Erscheinungen berichtet, die, wenn sie in der That bestanden haben, zu der Annahme berechtigen, dass die Explorandin von Haus aus eine krankhaft veranlagte Person ist, so sind andererseits bei der Beurtheilung der Angeklagten und bei der Abschätzung des Grades ihrer abnormen Geistesconstitution folgende sicher gestellte Thatsachen nicht unberücksichtigt zu lassen: Die R. hat niemals Anzeichen einer tiefgreifenden Geistesstörung an den Tag gelegt, sie hat niemals an schweren hysterischen Krankheiterscheinungen wie Krämpfen und andauernden Lähmungen etc. gelitten; sie war vielmehr etwa bis zu ihrem 40. Lebensjahr eine ihrer Umgebung geistig normal erscheinende, arbeitsame und im ganzen rüstige Frau. Perverse, strafbare oder auffällige Handlungen, abgesehen von ihren mediumnistischen Produktionen sind bei ihr nicht hervorgetreten. Zur Zeit bestehen, wenn man von den mit dem Mediumismus zusammenhängenden Erscheinungen absieht, nur leichte hysterische Beschwerden. Schliesslich war ihre Thätigkeit als Medium eine auffallend vielseitige, rührige und sehr geschäftsmässige, ein Umstand, der allerdings wohl in erster Linie auf die Initiative ihres Impresarios zu setzen ist. Alle die genannten Momente sprechen nicht gerade für die Annahme, dass der Mediumismus der Angeklagten in erster Linie der Ausfluss einer besonders hochgradigen abnormen Veranlagung und psychischen Constitution ist.

Dass das Auftreten der R. als Medium mit bei ihr bestehenden psychischen Abweichungen in engem Zusammung steht, soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden, es ist dies, wie aus den von uns gegebenen Ausführungen sich ergiebt, vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen, wir sind aber nicht in der Lage zu constatiren, dass diese psychischen Abweichungen derartig tiefgreifende sind, dass in ihnen den zur Zeit geltenden Auffassungen gemäss ohne weiteres eine Geistesstörung erblickt werden kann, durch die die freie Willensbestimmung aufgehoben wird.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass bei der

Explorandin zur Zeit, soweit der Zustand in Frage kommt, in dem sie sich für gewöhnlich befindet, eine tiefgreifende und die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebende Geistesstörung nicht besteht, dass auch bezüglich der Zeit der inkriminierten Handlungen, zum wenigsten soweit die Apporte in Frage kommen, mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Explorandin sich nicht in einem Zustande befand, durch den ihre freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes als aufgehoben zu erachten ist, dass aber andererseits bei der Angeklagten auf psychischem und nervösem Gebiete Abweichungen von der Norm bestehen (Hysterie), mit denen ihre mediumistischen Productionen einschliesslich der ihr zur Last gelegten Handlungen im engsten Zusammenhang stehen und die Veranlassung geben würden, die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten als eine geminderte zu bezeichnen, wenn das Strafgesetzbuch dem Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit überhaupt Rechnung trüge.

---

Der voranstehende Fall erwies sich als ungeeignet für eingehendere Untersuchungen auf dem Gebiete der dem echten Mediumismus zu Grunde liegenden psychischen Erscheinungen der Autohypnose (Trance) und des psychischen Automatismus. Die R. zeigte sich als eine verschlagene und gewandte Person, deren ganzes Streben dahin ging, den Nimbus, den sie sich den Spiritisten gegenüber als Medium zu erwerben verstanden hatte, auch dem ärztlichen Beobachter gegenüber aufrecht zu erhalten. Alle Versuche, sie zu Bekenntnissen zu veranlassen, waren vergeblich. Alle Angaben, die sie über ihre psychischen Vorgänge machte, können nur mit Misstrauen hingenommen und nur mit grosser Vorsicht verwertet werden. Der Fall liegt somit in erster Linie in Folge der Charaktereigenschaften der Explorandin und des Umstandes, dass sie sich während der Beobachtung in Anklage befand, weit weniger günstig, wie die Fälle von Mediumismus, deren Beobachtung in jüngster Zeit Th. Flournoy<sup>1)</sup> und Jung<sup>2)</sup> zu interessanten Resultaten geführt hat. Wir knüpfen daher an die voranstehenden Mittheilungen nur einige wenige Bemerkungen:

---

1) Th. Flournoy, *Des Indes à la planète Mars. Etude sur un cas de somnambulisme avec glossolalie.* Paris 1900 und *Nouvelles observations sur un cas de somnambulisme avec glossolalie.* Arch. de psychol. de la Suisse rom. 1901. p. 101.

2) C. G. Jung, *Zur Psychologie und Pathologie sogenannter occulter Phänomene.* Leipzig 1902.

Auch für denjenigen, der sich aus rein wissenschaftlichen Gründen der Untersuchung eines Mediums zuwendet, bleibt zur Zeit stets noch die Frage bestehen: Haben sich in Gegenwart des Mediums unter Bedingungen, die einen Betrug ausschliessen, Dinge ereignet, die einer Erklärung auf Grund unserer jetzigen Naturerkenniss nicht zugänglich sind, und verfügt das Medium über Fähigkeiten, die über die Norm hinausgehen, beziehungsweise verfügt es im Trancezustand über Fähigkeiten, die ihm im gewöhnlichen Zustande nicht zu Gebote stehen („unbewusste Mehrleistung“).

Diese Fragen müssen deshalb noch in jedem einzelnen Falle erörtert werden, weil bis in die neueste Zeit auch von Beobachtern, die auf dem Gebiete der exacten Wissenschaften wohl bewandert sind, bei Medien unerklärliche oder auffällige Phänomene beobachtet worden sind, ein Umstand, der für die Verbreitung spiritistischer Auffassungen von der grössten Bedeutung ist, denn die meisten gläubigen Spiritisten haben selbst niemals ein beachtungswertes „mediumistisches Phänomen“ gesehen, berufen sich aber mit grosser Hartnäckigkeit auf die Beobachtungen der Gelehrten, in Sonderheit der Universitätsprofessoren.

Es sind im Wesentlichen zwei Gruppen von Erscheinungen, um die sich zur Zeit die Discussion dreht, einmal um die angeblichen als „Motio in distans“ oder „Exteriosirung der Motilität“ bezeichneten physikalischen Wirkungen der Medien, sodann um als Hellsehen, Telepathie, mentale Gedankenübertragung etc. gedeutete psychische Vorkommnisse. Auf Grund von Experimenten mit dem bekannten Medium Eusapia Palladino, der bereits vielfach der Betrug (u. A. von Dessoir und Moll, vergl. Deutcb. med. Wochenschr. 1803. S. 524) nachgewiesen wurde, sind eine Anzahl namentlich italienischer Gelehrter für das Vorkommen von Objectbewegungen ohne Berührung etc. kürzlich wieder eingetreten. Auf die bekannten wissenschaftlichen Bekenner des Spiritismus aus der classischen Epoche desselben soll hier nicht noch einmal hingewiesen werden. A. Lehmann<sup>1)</sup> hat kürzlich eine eingehende Kritik ihrer Beobachtungen gegeben.

Die physikalischen mediumistischen Leistungen der R. bedürfen in dem angedeuteten Sinne überhaupt nicht der Beachtung. Auch als taschenspielerische Leistungen waren sie nach dem Urteil Dessoirs<sup>2)</sup>, der sich eingehend mit der Technik und Psychologie der Taschenspielerei befasst hat, sehr minderwertig. Eine nicht geringe Fähigkeit, die

1) A. Lehmann, Aberglaube und Zauberei. Stuttgart 1898.

2) Rells (Dessoir), Zur Psychologie der Taschenspielerkunst. Psychologische Skizzen. Leipzig 1893.

Situation auszunutzen und die Aufmerksamkeit der Zuschauer abzulenken, muss der R. allerdings zugestanden werden. Auch verstand sie mit grossem Raffinement ihre Wunder vorzubereiten.

Wie überhaupt die Erklärung einer Wunderthat sehr häufig in der Vorbereitung derselben zu suchen ist, so finden auch die grössten Wunder der R. in einfacher Weise ihre Lösung in den vorbereitenden Massnahmen, die die Wunderhäterin traf. Sie verbirgt oder entwendet einen Gegenstand, der zu einer anderen Zeit dann in mysteriöser Weise plötzlich erscheint. Besonders charakteristisch für das Vorgehen der R. ist z. B. folgende Begebenheit: Ein Mann lässt auf einem Geschäftsgange seinen Schirm stehen. Er besucht danach die R., und diese apportiert den Schirm; nachher wird constatirt, dass eine Frau, offenbar die R. selbst den Schirm aus dem Laden abgeholt hat. Will man nun nicht zu absurden Hypothesen seine Zuflucht nehmén, so muss man annehmen, dass die R. zufällig den betreffenden Mann auf der Strasse sah, ihn in der Absicht, ein Wunder vorzubereiten, beobachtete und so von der Thatsache, dass der Schirm vergessen wurde, Kenntniß gewann. Offenbar ging die R. dauernd in solcher Art darauf aus, eine Gelegenheit für eine spätere Wunderthat auszukundschaften. Auf diesen Umstand sei hier noch einmal hingewiesen, weil er für die Beurtheilung der Persönlichkeit der R. und ihrer Wunderthaten von Bedeutung ist.

Weit grösser ist die Anzahl derjenigen Autoren, die von dem, wenn auch seltenen Vorkommen echter telepathischer Erscheinungen und anderweitiger psychischer Mehrleistungen der Medien überzeugt sind. Die Berichte über die hellseherischen Leistungen der von Hyslop und R. Hodgson eingehend beobachteten Frau Piper in Boston haben in den letzten Jahren das Interesse für dieses Gebiet wieder belebt.

Auf die angedeuteten Fragen soll indess hier nicht des Weiteren eingegangen werden, da die Beobachtung der R. nichts ergeben bat, was auch nur die Vermuthung einer supranormalen Leistung rechtfertigen könnte. Alle Versuche auf dem Gebiete der Gedankenübertragung etc., die mit der R. im normalen und im Trancezustand (?) vorgenommen wurden, verliefen ohne jedes bemerkenswerthes Resultat. In ihren Sitzungen hat sie allerdings nach dem Urtheil der Spiritisten oft Erstaunliches im „Hellsehen“ geleistet. (Vergl. die Verhandlungsberichte.) Die Berichte der Spiritisten sind jedoch völlig werthlos, da man mit Sicherheit voraussetzen kann, dass sie den Vorkommnissen nicht genau entsprechen; sodann steht sicher, dass die R. und ihr Impresario systematisch Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse der Sitzungstheilnehmer einzogen.

Nimmt man an, dass die R. ihre Reden, die von den Spiritisten

als „tief gedankenreich“ und „weit über das Bildungsniveau“ der R. stehend bezeichnet wurden, völlig unvorbereitet im echten Trancezustand hielt, so könnte man in ihnen im gewissen Sinne eine Mehrleistung im somnambulen Zustande erblicken. Aber, wie bereits angedeutet, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die R. sich häufiger in einem veränderten Bewusstseinszustand während ihrer Reden befand. In Hinblick darauf, dass die R. beim Apportiren den Trancezustand fraglos vortäuschte, liegt es vielmehr sehr nahe, dass sie auch ihre Reden vorbereitete und für gewöhnlich im fingirten Trancezustand hielt. Dafür spricht des Weiteren der Umstand, dass bisweilen dieselben Dinge fast wörtlich wiederkehrten (s. o.) und es in einzelnen Fällen gelang ihre Quellen nachzuweisen. Die von den Spiritisten immer wiederholte Behauptung, dass die Reden der R. weit über den Bildungsgrad derselben hinausgingen, ist durchaus hinfällig. Bei ihrer geistigen Regsamkeit und bei der grossen Uebung, die sie im Laufe einer 10jährigen Praxis sich erworb, ist es ohne Weiteres verständlich, dass sie unter Zuhilfenahme von Büchern ihre Reden produciren konnte, die überdies bei näherer unbefangener Betrachtung inhaltlich und formal recht dürftig erscheinen.

Die Einförmigkeit und Dürftigkeit der Productionen der R. fällt besonders in's Auge, wenn man sie mit dem unerschöpflichen Reichtum der Phantasieerzeugnisse, den andere Medien, z. B. die von Flournoy beschriebene Helene Smith, dargeboten haben, vergleicht. Auch vermisst man bei der R. alle Anzeichen einer Fortentwickelung. Eine solche liess sich bei dem Medium Flournoy's und der Persönlichkeit, auf die sich die Mittheilungen Jung's beziehen, auf das Deutlichste verfolgen. Die R. dagegen hat ausser der ziemlich einfältigen Figur der kleinen Frieda nichts Beachtungswertes aus eigener Phantasie geschaffen, und auch dieser Typus zeigt, soweit sich dieses an der Hand der Literatur verfolgen lässt, im Verlauf der mediumistischen Thätigkeit der R. keine Ausbildung und Fortentwicklung. Eine „unbewusste Mehrleistung“ lässt sich somit bei der R. nicht erweisen. Im Hinblick auf den Gesammeindruck, den man von ihrer Persönlichkeit gewinnt, gelangt man durchaus zu der Ueberzeugung, dass sie ihre Reden, auch ohne im Trance zu sein, hätte halten können. Nimmt man aber dies an, so ist überhaupt nicht ersichtlich, warum die R. sich für gewöhnlich in den Sitzungen in einen besonderen Zustand hätte versetzen sollen. Wir neigen der Auffassung zu, dass die mediumistischen Erscheinungen, die die R. für gewöhnlich in den Sitzungen darbot, durchweg auf bewusstem Betrug und Schauspielerei beruhten. Sehr wahrscheinlich ist es uns andererseits, dass bei der p. R. früher echte Trancezustände bestanden haben, und dass auch jetzt noch solche im Sinne einer ober-

flächlichen Einschränkung des Bewusstseins gelegentlich (z. B. in der Charité) vorkommen.

Wahrscheinlich findet sich ein derartiger Uebergang von echten somnambulen Zuständen zu bewusster Schauspielerei bei professionellen Medien gar nicht selten. Auch Jung (l. c.) glaubt gegenüber dem von ihm beobachteten Falle einen derartigen Vorgang annehmen zu müssen. Ein solcher Uebergang ist auch psychologisch sehr wohl begreiflich. Wohl nur selten wird sich eine Person der Laufbahn eines Mediums widmen, die nicht irgend welche echte mediumistisch-hysterische Symptome bietet. Die geschäftsmässige Praxis bringt aber bald das Bedürfniß, zu Betrug und Schauspielerei zu greifen, für das Medium mit sich. Das Repertoire des spiritistischen Mediums ist seit Langem festgelegt. Die Spiritisten, unter dem Einfluß ihrer literarischen Studien stehend, verlangen mit grosser Zähigkeit immer wieder dieselben Wunder bei den Medien zu sehen, und diese sind gezwungen, den Wünschen ihrer Anhänger Rechnung zu tragen.

Der Uebergang vom Mediumismus zum Betrug ist den Spiritisten übrigens sehr wohl bekannt. Er wird jedoch in dem Sinne beurtheilt, dass mit dem vorschreitenden Alter oder in Folge von Ueberanstrengung die „mediale Kraft“ abnimmt. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Besserung eines hysterischen Zustandes, und die Beispiele dafür, dass Medien nach dem Schwinden ihrer „medialen Begabung“ und nach Aufgabe ihrer Betrügereien wieder gesunde und brauchbare Menschen wurden, sind nicht so selten. So soll Bastian, ein seiner Zeit in ganz Europa bewundertes Medium, jetzt ein nichts Abnormes bietender Bahnbeamter sein. Ueberhaupt scheint die Prognose des Mediumismus — von einer solchen kann man naturgemäß nur Fällen gegenüber reden, in denen derselbe nicht lediglich auf Beträgereien, sondern auf einer abnormen psychischen Constitution beruht — keine ungünstige zu sein. Ein Fall von chronischer schwerer Geistesstörung bei einem Medium ist uns nicht bekannt geworden. Der echte spiritistische Mediumismus ist lediglich eine unter der Suggestion der spiritistischen Hypothesen entstandene Form der Aeusserung einer hysterischen Constitution, und wie früher, als das Verständniß der Hysterie noch wenig gefördert war, nicht selten Hysterische von Aerzten unter dem Einfluß gewisser Untersuchungsmethoden und Forschungsrichtungen einer Dressur unterworfen wurden, so werden von den Spiritisten zur Zeit noch Medien systematisch „ausgebildet“, ein Verfahren, das namentlich jugendlichen Personen gegenüber als verwerflich bezeichnet werden muss.

In diesem Zusammenhange sei auf eine Anzahl von Veröffentlichungen hingewiesen, die Selbstbekenntnisse und Autobiographien von

Medien darstellen und für den Psychiater manches interessante bieten. Allein dastehend dürften die anonym erschienenen „Confessions of a Medium“<sup>1)</sup> sein. In diesem bekennt das Medium, dass alle seine Leistungen einschliesslich der Trancezustände bewusster Betrug waren. Der Nachweis, dass es sich um eine Mystification handelt, ist unseres Wissens niemals erbracht worden. Der Gesamtcharakter der Schrift dürfte auch gegen diese Annahme, die die Spiritisten begreiflicher Weise gemacht haben, sprechen. Ein offenbar ehrliches Medium, aber ein habitueller hysterischer Hallucinant ist der Verfasser des Buches: Wie ich ein Spiritist geworden bin, Dr. B. Cyriax<sup>2)</sup>.

Im Gegensatz zu derartigen Productionen stehen Veröffentlichungen wie die des kürzlich wieder von W. Bormann<sup>3)</sup> verherrlichten D. Home<sup>4)</sup> und der E. d'Espérance<sup>5)</sup>. Sie stellen ein unentwirrbares Gemisch von irrthümlichen Auffassungen, Erinnerungstäuschungen, Dichtung und unverschämter Lüge dar. Es handelt sich hier um Typen der psychischen Minderwerthigkeit, um pathologische Schwindler, die unserem Verständniss noch schwer zugänglich sind, wenn auch die verdienstvolle Arbeit Delbrück's<sup>6)</sup> über die Pseudologia phantastica bereits mannigfache Anhaltspunkte für die Beurtheilung derartiger Persönlichkeiten, denen der Spiritismus ein sehr geeignetes Feld für ihre Wirksamkeit bietet, erbracht hat. Wären z. B. die Personen, die wir<sup>7)</sup> kürzlich als pathologische Schwindler geschildert haben, zufällig nicht auf das Gebiet der Freimauerei etc., sondern auf das Gebiet des Spiritismus gerathen, so hätten sie wahrscheinlich auch hier Erhebliches geleistet.

Was nun die forensische Beurtheilung spiritistischer Medien anbelangt, so sind, wie bereits bemerkt, gerichtliche Verfahren gegen Medien

1) Confession of a medium. London 1882.

2) Cyriax, Wie ich ein Spiritist geworden bin. Eine Schilderung selbst-beobachteter spiritueller Manifestationen. Leipzig 1893.

3) W. Bormann, Der Schotte Home, ein physiopsychischer Zeuge des Transcendenten. Leipzig 1899.

4) D. Home, Incidents of my life, London 1863, und Révélations sur ma vie surnaturelle. Paris 1864.

5) E. d'Espérance, Im Reich der Schatten, Licht aus dem Jenseits. Berlin.

6) A. Delbrück, Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Stuttgart 1891.

7) Henneberg, Zur forensischen und klinischen Beurtheilung der Pseudologia phantastica, Charité-Annalen. XXV, und Beeinflussung einer grösseren Anzahl Gesunder durch einen geisteskranken Schwindler, ebenda XXVI. Jahrg.

bisher nur in wenigen Fällen vorgekommen: die uns bekannt gewordenen sind folgende<sup>1)</sup>:

Am 18. Mai 1892 wurde das Medium Valeska Toepfer<sup>2)</sup> in Berlin von einem Schöffengericht wegen Betruges, d. h. wegen Erregung des Irrthumes, dass sie sich im Besitze übernatürlicher Kräfte befindet, zu 2 Jahren Gefängniss und 5 Jahre Ehrverlust verurtheilt. Die T. hatte mehrere Jahre hindurch in Berlin gegen Entgelt spiritistische Sitzungen gegeben, in denen sie Trancereden, Geisterschriften und Entfesselungs-experimente im Cabinet vorführte. Die T. wurde in der Weise entlarvt, dass sich ein Herr in dem als Cabinet dienenden Zimmer versteckt hielt und die Manipulationen des Mediums beobachtete. Die Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft erhoben. Eine psychiatrische Beobachtung und Begutachtung des Mediums fand nicht statt, wie wohl geltend gemacht wurde, dass die T. im Trance gehandelt habe. In der Berufungsinstanz wurde die Strafe der T. auf 6 Wochen Gefängniss herabgesetzt.

Von besonderem Interesse ist der Fall der T. dadurch, dass sich diese 1887 zu einem eingehenden Geständniß<sup>3)</sup> herbeigelassen hat, das für die Beurtheilung spiritistischer Medien nicht ohne Belang ist. Die T. wurde in einem Verfahren gegen die „Sendbotin Christi“ zu Thiendorf als Zeugin geladen und sagte unter dem Eide aus: Sie sei als Medium seit ca. 20 Jahre thätig, zuerst als Schreibmedium dann als Test- und Materialisations-Medium. Sie habe stets das Publikum, darunter auch Prof. Zöllner, in bewusster Weise getäuscht. Sie habe immer selbst geredet, wenn angeblich Geister durch ihren Mund sprachen. Sie machte detaillierte Angaben, wie sie die Geistererscheinungen producirt habe, sie habe immer dabei ihr volles Bewusstsein, in den Trancezustand sei sie niemals verfallen, warum sie die Komödie gespielt habe, wisse sie selbst nicht anzugeben, sie habe geglaubt ein gutes Werk zu thun, wenn sie die Leute zum Geisterglauben veranlasse. (Später hat die T. behauptet, dass sie durch Drohungen zu diesem Geständniß gezwungen worden sei).

1) Auf den Fall Karl Wolter's, des Erregers des berühmten Resauer Spukes (1889), sei hier nur kurz hingewiesen. Wolter, der wegen groben Unfugs bestraft wurde, wurde erst nachträglich von Spiritisten in Beschlag genommen und zu einem spiritistischen Medium ausgebildet. Als solches producirt er sich nur kurze Zeit, er soll jetzt ein von Mediumismus freier Artist sein.

2) Vergl. u. A. Spatzier, Der Spiritismus vor Gericht. Berlin 1892.

3) Weingart, Die Spiritisten vor dem Landgericht Dresden. Zeitschr. für Psych. 55. S. 165.

Eine Schülerin der V. Toepfer war die „Sendbotin Christi von Thiendorf“<sup>1)</sup>), eine Schuhmachersfrau Ulbricht. Diese hatte 1884 in Thiendorf eine religiöse Secte gegründet, nachdem sie Jahre lang in Dresden spiritistische Sitzungen als Medium abgehalten hatte, in denen sie Trancereden hielt, Geister materialisirte und Entfesselungskünste zeigte.

Die Mitglieder ihrer Gemeinde veranlasste die U. durch Trancereden zur Hergabe erheblicher Summen, ein Umstand, der ihr 1887 eine Anklage wegen Betruges zuzog. Die U. räumte im Laufe des Verfahrens ein, dass sie die Geistererscheinungen und die Klopftöne in bewusster Weise vorgetäuscht habe und dass sie zur Zeit der Trancereden keineswegs bewusstlos gewesen sei, nur wenn sie sehr lange,  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden, geredet habe, habe sie schliesslich nicht mehr gewusst, was sie geredet habe.

Der Sachverständige (Dr. Lehmann) gab sein Gutachten dahin ab, dass weder im allgemeinen noch zur Zeit der Trancezustände eine Geistessörung bei der Angeklagten anzunehmen sei. Sie wurde zu 2 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Ein weiterer Fall, über den Geipel<sup>2)</sup> berichtet hat, betrifft die Bergarbeiterfrau G. Diese war in Zwickau 1896 in einer Sitzung als Medium aufgetreten und hatte eine Trancerede im pastoralen Ton vorgetragen. Als es während derselben donnerte nahm die Rednerin sofort darauf in ihrer Rede Bezug. Darauf wurden von den Anwesenden Fragen an das Medium gestellt. Es beantwortete z. B. die Frage nach dem Sitz der menschlichen Denkthätigkeit dahin, dass um das Gehirn sich ein Netz befnde, an dem ein Faden sei etc. Nach dem Erwachen behauptete die G. von dem Inhalt ihrer Reden nichts zu wissen.

In dem Umstand, dass die G. mit Selbstgefälligkeit äusserte, dass sie an dem in Frage kommenden Tage schon drei gleichartige Reden gehalten habe, und dass sie in ihrem angeblichen Trancezustand den Donner wahrnahm, erblickt der Autor einen Beweis dafür, dass der Trancezustand der G. nicht als der Ausdruck einer Bewusstseinsveränderung gelten könne, sondern auf Simulation und Verstellung beruhe. In diesem Sinne gab Geipel sein Gutachten ab, und die G. wurde gemäss § 360, Abs. 11 des Strafgesetzbuchs mit 60 Mark Strafe oder 12 Tage Haft bestraft, ein Urtheil, welches in dem Berufungsstermin von dem Landgericht und schliesslich von dem Oberlandgericht bestätigt wurde. In dem Termin äusserte die G., dass eine innere Stimme sie

1) Vergl. Weingart (l. c.)

2) Geipel l. c.

nöthige die Reden zu halten, auch verfiel sie in Trance und begann zu predigen. Als man sich anschickte, die Predigerin aus dem Gerichtssaal zu entfernen, schloss sie ihre Rede mit: Amen.

Freigesprochen wurde auf Grund eines Gutachtens von Forel<sup>1)</sup> eine professionelle Somnambule 1889 in Zürich. Es handelt sich nicht um ein eigentliches spiritistisches Medium, aber doch um eine Person, die unter dem Einfluss spiritistischer Vorstellungen stand. In ihren Trancezuständen stellte sie gegen Entgelt Diagnosen und machte therapeutische Verordnungen. Die betreffende damals 56jährige Frau war bereits in Deutschland wegen Betrugs bestraft worden, da ihr Somnambulismus als vorgetäuscht angesehen wurde. Forel ermittelte, dass die Explorandin eine von Jugend auf mässig hysterische Person war, bei der sich täglich zu bestimmten Stunden echte somnambule Schlafzustände einstellten, in denen es zur Ausbildung einer zweiten Persönlichkeit (ein Geist Ernst) „dessen Knochen in Basel begraben liegen“ gekommen war. Simulation schliesst Florel in Hinblick auf den Gesammeindruck im somnambulen Zustand, auf die Physiognomie beim Erwachen und die Impulse bei Ausführung posthypnotischer Suggestionen aus. Im Wachzustand sei die Geistesthätigkeit nicht gestört, im Trance als ungefähr so gestört zu betrachten, wie dies bei Menschen im schlaftrunkenen Zustand der Fall sei.

In Triest<sup>2)</sup> wurde 1902 ein Medium Namens Mussato wegen Körperverletzung zu 8 Monaten schweren Kerker verurtheilt. Der Angeklagte behauptete im Trance gehandelt zu haben, fand bei den Richtern jedoch keinen Glauben.

Kurz erwähnt sei schliesslich das Verfahren gegen das klassische Medium D. Home (1833—86). Dieser wurde beschuldigt, eine reiche Wittwe in London durch angeblich von ihrem Manne kommende Geisterbotschaften veranlasst zu haben, ihm 60,000 Pfd. zu überlassen. Home wurde 1868 verurtheilt. Die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit scheint in dem Verfahren nicht aufgeworfen worden zu sein.

Aus den voranstehenden Fällen ergiebt sich, dass es sich in forensischen Fällen von Mediumismus in der Regel um die Frage handelt, ob der Trancezustand, in dem ein Medium die als Betrug etc. aufgefassten Handlungen beging, ein echter oder vorgetäuschter war.

1) Forel, Gutachten in den Schriften der Gesellschaft für phycholog. Forschung, Heft I und bei Kölle: Gerichtl. psycholog. Gutachten. Stuttgart 1896.

2) Zeitungsbericht Tribunal.

Dass ein Medium unabhängig von der Frage nach der Echtheit seiner Trancezustände für geisteskrank und strafrechtlich für unzurechnungsfähig erklärt worden wäre, scheint bisher nicht vorgekommen zu sein. In der That dürften sich Persönlichkeiten mit dauernden schweren psychischen Abweichungen etwa im Sinne der Imbecillität, der chronischen Paranoia etc. kaum der Laufbahn des berufsmässigen Mediumismus auf die Dauer mit Erfolg zuwenden können, da eine solche immerhin einen erheblichen Grad von Anpassungsvermögen und geistiger Regsamkeit voraussetzt.

Wird nun der Nachweis geliefert, dass bei Begehung der incriminierten Handlungen tatsächlich ein ausgesprochener Trancezustand vorgelegen hat, so liegen die Verhältnisse für die forensische Beurtheilung, wenigstens soweit der sachverständige Arzt in Frage kommt, sehr einfach. Man wird in dem Trancezustand eine die freie Willensbestimmung aufhebende Geistesstörung erblicken, wie in dem somnambulen Zustande der nicht durch spiritistische Vorstellungen beeinflussten Personen, in den hysterischen, epileptischen, alkoholischen Dämmerungszuständen und in der Schlaftrunkenheit etc.

Allerdings liegen in einer Beziehung die Trancezustände der Medien wesentlich anders, als die ihnen nahestehenden anderweitigen Zustände veränderter Bewusstseinstätigkeit. Die Trancezustände sind von dem professionellen Medium gewollt, ein solches kann das Eintreten derselben durch einen Willensakt veranlassen, oder doch wenigstens begünstigen, andernfalls aber auch verhindern. Mit Sicherheit ist auch anzunehmen, dass ein professionelles Medium auf Grund von Mittheilungen anderer, wahrscheinlich nicht selten auch aus eigener Erinnerung, sehr wohl eine Vorstellung davon hat, wie es sich im Trancezustand benimmt, und welcher Art seine Aeusserungen in demselben sind. Diese Umstände dürften nun im allgemeinen für die Frage nach der strafrechtlichen Zurechenbarkeit garnicht in Frage kommen, da für gewöhnlich lediglich dem Wortlaut des § 51 gemäss die Frage nach dem Geisteszustand zur Zeit der incriminierten Handlung in Betracht kommt. Begeht ein Medium z. B. im Trancezustand eine betrügerische Handlung etwa dadurch, dass es jemand auf den Rath oder Wunsch eines Verstorbenen, mit dem es in Verbindung zu stehen angiebt, zur Hergabe von Geld veranlasst, so wird jeder Psychiater die Vorbedingungen des § 51 als gegeben erachten, vorausgesetzt, dass er zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass tatsächlich ein echter Trancezustand, d. h. eine traumhafte Einengung des Bewusstseins vorlag und nicht Simulation, eine Entscheidung, die wie der Fall R. zeigt, nicht immer leicht sein dürfte.

Es ist nun von Interesse, dass in dem Verfahren gegen die R. das Amtsgericht zu Zwickau im Jahre 1896 (s. o.) offenbar nicht diesen Standpunkt vertrat. In der Urheilsbegründung wird ausgeführt, dass die Frage, ob sich die R. im Trance befand oder einen derartigen Zustand nur vortäuschte, unerheblich sei. Das in Frage kommende Gebahren — in dem allerdings nur ein grober Unfug, nicht aber Betrug erblickt wurde — sei zweifellos ein gewolltes, und die R. sei deshalb für dasselbe verantwortlich.

Die willkürlich hervorgerufenen Autohypnosen der Medien haben im gewissen Sinne ein Analogon in der selbstverschuldeten Trunkenheit, wenn diese von jemand beabsichtigt und hervorgerufen wurde, um in derselben eine strafbare Handlung zu begehen, ein Verfahren, das unter mannigfachen Umständen einem Verbrecher als zweckmässig erscheinen kann. So ist das sogenannte „Antrinken mildernder Umstände“ nicht lediglich eine Redensart, sondern wird nicht selten in völlig bewusster Weise geübt. Wie eine willkürlich producire Autohypnose stellt eine beabsichtigte Trunkenheit eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit dar, deren sich eine Person bedienen kann, um für eine strafbare Handlung Strafaufhebung oder Strafmilderung zu erzielen. Dass ein allgemeines Interesse vorliegt einer derartigen Ausnutzung eines willkürlich hervorgerufenen abnormen Geisteszustandes entgegen zu treten, liegt auf der Hand.

Es existiren denn auch in verschiedenen Ländern strafgesetzliche Bestimmungen, die diesen Zweck verfolgen<sup>1)</sup>. Das russische Strafgesetz nimmt ausdrücklich auf derartige Fälle Bezug und erblickt in einer Trunkenheit, die absichtlich zur Verübung einer strafbaren Handlung hervorgerufen wurde, ein straferschwerendes Moment. Andere Staaten, die in der Trunkenheit im allgemeinen einen strafmildernden Umstand erblicken, haben die besondere Bestimmung, dass eine Herabsetzung der Strafe nicht eintritt, wenn die Trunkenheit eine beabsichtigte war. Dass derartige Bestimmungen im Interesse der Allgemeinheit liegen, bedarf keines Beweises, wenn auch nicht zu erkennen ist, dass sie im gewissen Sinne einen Widerspruch gegen die Voraussetzungen, die dem § 51 zu Grunde liegen, enthalten. Aehnliche Bestimmungen, wie sie gegenüber der beabsichtigten Trunkenheit erwünscht sind, wären auch dem zur Erreichung strafbarer Zwecke willkürlich producirten Trancezustand gegenüber am Platze,

1) Vergl. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901. S. 20.

wenn derartige Fälle infolge grösserer Häufigkeit eine praktische Bedeutung hätten. Die citirte Entscheidung des Amtsgerichts in Zwickau zeigt auch, dass wahrscheinlich auch ohne eine derartige Bestimmung der Richter im geeigneten Falle eine Auffassung finden dürfte, die ihm eine Verurtheilung ermöglicht.

Das Interesse des Psychologen und Psychiaters wird auf dem Gebiet des Spiritismus nicht nur durch die Frage nach der psychischen Constitution der Medien, sondern unter Umständen sogar in höherem Maasse auch durch die Frage nach dem Geisteszustande derjenigen Personen, die an die Wunder der Medien glauben, in Anspruch genommen. Die Hauptverhandlung gegen die R., in der eine grosse Anzahl gläubiger Spiritisten als Zeugen vernommen wurde, bot in dieser Richtung ein sehr lehrreiches Material.

Das Urtheil des Publikums geht im Allgemeinen dahin, dass die Zeugen, die für die R. mit Wärme eintraten, mehr oder weniger beschränkte, beziehungsweise nicht ganz zurechnungsfähige Persönlichkeiten darstellten. Diese Annahme ist jedoch völlig unzutreffend. Zunächst befand sich unter den Personen auch nicht eine, die man, soweit die Umstände überhaupt eine Beurtheilung zuließen, als geisteskrank oder als schwachsinnig im engeren Sinne hätte bezeichnen können. Unter den Zeugen befand sich zunächst eine Anzahl von Personen, die selbst „medial“ veranlagt sind, d. h. Personen, die auf Grund von Erfahrungen, die sie an sich selbst gemacht hatten, von der Realität des Geisterverkehrs überzeugt sind. Diese Zeugen kann man am ehesten als psychisch abnorm bezeichnen. Eine ungebildete Person, die an sich die Erscheinungen des psychischen Automatismus in Form von automatischer Schrift oder automatischem Klopfen wahrnimmt, wird man niemals davon überzeugen können, dass die Annahme einer Geisterthätigkeit hierbei entbehrliech ist. Ein Theil der Zeugen bezeichnete sich als hellsehend. Sie hatten in spiritistischen Sitzungen Dinge gesehen, die Andere nicht hatten wahrnehmen können. Es ist von Interesse, dass diese Personen nur in den spiritistischen Sitzungen, also unter dem Einfluss der Erwartung und bestimmter Vorstellungen hallucinirt hatten, nicht aber in gewöhnlichen Situationen, ein Umstand, der darauf hinweist, dass es sich nicht etwa um geisteskranke Hallucinanten im engeren Sinne handelt. Nur ein Zeuge gab an, dass er auch sonst, z. B. bei Beerdigungen Geister sehe. Es hatte aber den Anschein, dass auch bei dieser Persönlichkeit sich die Neigung zu visuellen Hallucinationen unter dem Einfluss spiritistischer Vorstellungen entwickelt hatte. Dass eine intensive Beschäftigung mit dem Spiritismus bei Disponirten

hallucinatorische Zustände auslösen kann, dafür haben wir<sup>1)</sup> und Vigouroux<sup>2)</sup> casuistische Beiträge erbracht.

Das Gross der Zeugen, die für die R. eintraten, war den bekannten Beobachtungsfehlern, für deren Zustandekommen spiritistische Sitzungen so ausserordentlich günstige Vorbedingungen bieten, anheimgefallen. Die Wirkungen der starken gemüthlichen Antheilnahme, der Erwartung, der vorgefassten Meinung und der Schwankung der Aufmerksamkeit bei derartigen Gelegenheiten sind genugsam bekannt. Doch ist nicht ohne Interesse zu sehen, was die Zeugen im Einzelnen bei der R. beobachtet haben wollten. Sie sahen, dass die Blumen sich in den offenen Händen „bildeten“ oder „entwickelten“, dass sie aus den Fingern des Mediums herauswuchsen. Ein Zeuge sah von der Decke des Zimmers einen bläulichen Strahl sich herabbewegen, unten an demselben hingen die Blumen, die das Medium ergriff. Nebelhafte Gebilde, die sich in der Nähe der R. verdichten und dann zu Blumen, Apfelsinen etc. werden, wurden oft von Zeugen gesehen, noch häufiger das langsame Heranschweben von Blumen, das Hereinfliegen von solchen durch das Fenster oder durch die Wände.

Eine Zeugin berichtet, sie habe in einer Sitzung einen einfachen Zweig erhalten, während die übrigen Sitzungsteilnehmer mit Blumen bedacht wurden. Nachher sei ihr eingefallen, dass sie vorher im Geist an ihren verstorbenen Mann die Bitte gerichtet habe, ihr als Erinnerungszeichen gerade einen derartigen Zweig zu überbringen. Aehnliche Vorkommisse wurden mehrfach von Zeugen berichtet, und man findet solche in grosser Menge in der spiritistischen Litteratur. In solchen Fällen handelt es sich offenbar um Erinnerungsfälschungen, die so häufig bei dem Zustandekommen mysteriöser Vorkommisse und Berichte über solche eine wichtige Rolle spielen.

Die eigentliche Grundlage für derartige Beobachtungsfehler und Erinnerungstäuschungen ist jedoch das Bedürfniss und der Wunsch der in Frage kommenden Personen, sich von der Realität der spiritistischen Wunder und von der Wahrheit der spiritistischen Lehre überzeugen zu lassen. Dieser ist bei manchen Personen ein so lebhafter, dass durch denselben bei oberflächlicher Betrachtung eine krankhafte Urtheilschwäche vorgetäuscht werden kann. Der vulgäre Spiritismus trägt durchaus einen religiösen Charakter und ist in der That geeignet, vielen

---

1) Henneberg l. c.

2) Vigouroux, Spiritismus und Geistesstörung.. Indépendance méd. 1899 und Psychiatrische Wochenschr. 1900. S. 33 und 64.

Personen einen Ersatz für den verlorenen Glauben an ein religiöses Dogma zu bieten, indem er ihnen den Beweis liefert, dass es eine Seele giebt und dass diese nach dem Tode fortlebt. Unter Berücksichtigung dieser Thatsache muss es als völlig unberechtigt erscheinen, aus dem Umstände, dass Jemand sich zum Spiritismus bekennt, irgend welche Schlüsse auf den Grad seiner Intelligenz zu ziehen. Der Glaube an das spiritistische Dogma ist psychologisch nicht anders zu bewerten, als der Glaube an irgend ein religiöses Dogma.

Die Frage, warum nicht selten geistig hochstehende Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete ihrer Spezialwissenschaft und nicht so selten auf naturwissenschaftlichem Gebiete Hervorragendes geleistet haben, in auffallend kritikloser Weise für die Echtheit irgend welcher mediumistischer Productionen eingetreten sind, kann somit im Allgemeinen nicht beantwortet werden. Eine genaue Kenntnis der betreffenden Persönlichkeiten erklärt aber in der Regel in einfacher Weise die Erscheinung, die für die Fernstehenden bisweilen ein Rätsel bleibt. Jedenfalls kann aus dem Umstand, dass sich bis in die jüngste Zeit wissenschaftliche Autoritäten zum Spiritismus bekannt haben, beziehungsweise von der Realität der spiritistischen Wunder überzeugt worden sind, entgegen der üblichen Auffassung nicht mehr gefolgert werden, als aus der Thatsache, dass zahlreiche nicht als Autorität geltende Personen spiritistische Wunder in einwandsfreier Weise beobachtet zu haben glauben. Wie Wundt<sup>1)</sup> in seinem offenen Brief an H. Ulrici ausgeführt hat, ist lediglich der wissenschaftlich gebildete Taschenspieler als Autorität anzusehen, wenn es gilt festzustellen, ob ein Phänomen auf Taschenspielerei beruht oder nicht. Die Vorbedingungen für eine exakte Beobachtung werden von den Medien dem Forscher überhaupt nicht geboten. Auch ist anzunehmen, dass noch nicht alle Tricks, die den Medien zu Gebote stehen, bekannt geworden sind, und dass immer wieder neue von diesen erfunden werden.

Was schliesslich das Urtheil anbelangt, so wurde dasselbe, nach den zahlreichen Besprechungen in der Presse zu urtheilen, von rein menschlichem Standpunkte aus als zu hart empfunden, man neigte sich der Auffassung zu, dass die R. ein willenloses Werkzeug in den Händen ihres Impresarios gewesen sei oder dass sie in der Absicht, Gutes zu thun, sich dem frommen Betrug gewidmet habe.

Auch vom juristischen Standpunkt wurde das Urtheil, beziehungs-

---

1) W. Wundt, Der Spiritismus, eine sogenannte wissenschaftliche Frage. Offener Brief an Herrn Prof. Dr. Ulrici. Leipzig 1879.

weise die Begründung desselben, mehrfach beanstandet<sup>1)</sup>), in erster Linie in Bezug auf den Umstand, dass ein Betrug deshalb nicht als vorliegend erachtet werden könne, weil ein Anspruch auf Vorführungen aus dem Geisterreich als auf eine unmögliche Leistung gerichtet nicht als ein rechtlich verletzbarer angesehen werden könne, eine Auffassung, die allerdings voraussetzt, dass Manifestationen von Geistern unter allen Umständen nicht vorkommen, ein Standpunkt, den das Gericht aber nicht einzunehmen schien, indem es zahlreiche Entlastungszeugen, die unter ihrem Eide bekundeten, dass bei den von ihnen beobachteten spiritistischen Phänomenen Betrug ausgeschlossen gewesen sei, vernahm. Auf die rein juristische Frage einzugehen, kann nicht unsere Aufgabe sein.

---

1) Vergl. u. A. Die Zukunft. 1903. No. 29.

---